

Häufig gestellte Fragen

Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung

Das vorliegende Dokument ist eine Arbeitsunterlage, die von den Kommissionsdienststellen erstellt wurde, um die nationalen Behörden, die Marktteilnehmer der EU und andere Interessenträger über die Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (im Folgenden „die Verordnung“, „diese Verordnung“ oder „EUDR“) zu informieren. Dieses Dokument spiegelt nur die Ansichten der Kommissionsdienststellen wider. Es ist nicht rechtsverbindlich und die Kommission übernimmt keinerlei Haftung dafür.

Inhaltsverzeichnis

1. Rückverfolgbarkeit.....	9
1.1. Warum und wie müssen die Marktteilnehmer Koordinaten sammeln?.....	9
1.2. Sollten alle (eingeführten, ausgeführten, gehandelten) Rohstoffe rückverfolgbar sein? 10	
1.3. Wie funktioniert dies bei Massengütern oder zusammengesetzten Erzeugnissen? (NEU) 10	
1.4. Sind Massenbilanzsysteme zulässig?.....	10
1.5. Was gilt, wenn ein Teil eines Erzeugnisses nicht konform ist?.....	11
1.6. Welche Vorschriften gelten für Flächen, bei denen es sich nicht um Immobilien handelt? 11	
1.7. Wie groß ist die Fläche (Hektar), die mittels eines Polygons erfasst werden kann? (NEU) 11	
1.8. Muss die Geolokalisierung immer über Polygone erfolgen? (NEU)	12
1.9. Wie sollten Polygone in digitaler Form angegeben werden? (NEU)	12
1.10. Was geschieht, wenn keine Grundbücher oder Nachweise des Eigentumsrechts verfügbar sind?.....	12
1.11. Kann ein Marktteilnehmer die Geolokalisierungsdaten des Erzeugers verwenden?	13
1.12. Sollten die Marktteilnehmer die Geolokalisierung überprüfen?	13
1.13. Sollte der Sorgfaltspflicht bei Erzeugnissen von demselben Land erneut nachgekommen werden?.....	14
1.14. Kann ein Polygon mehrere Grundstücke abdecken?	14
1.15. Was geschieht, wenn ein relevanter Rohstoff auf einem Grundstück innerhalb einer einzigen Immobilie erzeugt wird, die auch andere Grundstücke umfasst? (NEU).....	14
1.16. Sollten Polygone anhand des Umfangs angegeben werden?.....	15
1.17. Wie sollte der Ort der Erzeugung von gemischten Waren angegeben werden? (NEU) 15	
1.18. Unter welchen Umständen können Marktteilnehmer in einer Sorgfaltserklärung mehr Grundstücke anmelden als diejenigen, die tatsächlich von der Erzeugung des spezifischen, in Verkehr gebrachten Rohstoffs betroffen sind? Welche Auswirkungen hat eine „Übererklärung“? (NEU) 16	

1.19.	Wie wird die Geolokalisierung die Überprüfung von Anträgen in der Praxis ermöglichen?	17
1.20.	Wie wird die EU die Gültigkeit einer Behauptung, dass keine Entwaldung stattgefunden hat, überprüfen?	17
1.21.	Welche Art von Kontrollen dürfen die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten in Drittländern durchführen, wenn ein Erzeugnis möglicherweise nicht mit der EUDR konform ist? (NEU) 18	18
1.22.	Werden die zuständigen Behörden die Begriffsbestimmungen der Verordnung verwenden?	18
1.23.	Was bedeutet Rückverfolgbarkeit der Lieferkette?	18
1.24.	Wie wird die Rückverfolgbarkeit bei Erzeugnissen aus mehreren Ländern funktionieren?	19
1.25.	Was bedeutet „Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung“? (NEU)	19
1.26.	Wie funktioniert die Rückverfolgbarkeit bei Rindern?	20
1.27.	Was geschieht, wenn vorgelagerte Lieferanten die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen?.....	20
1.28.	Sollten für Flächen in Ländern, die als Länder mit geringem Risiko eingestuft sind, Koordinaten zur Verfügung gestellt werden?	20
1.29.	Gilt die Legalitätsanforderung für entwaldungsfreie Flächen?	21
1.30.	Gibt es rechtliche Verpflichtungen für nicht-EU-Länder?	21
1.31.	Wie können Erzeuger die Geolokalisierungsdaten austauschen, wenn bestimmte Regierungen die gemeinsame Nutzung solcher Daten verbieten? (NEU).....	21
2.	Anwendungsbereich	22
2.1.	Welche Erzeugnisse fallen unter die Verordnung?	22
2.2.	Was ist mit aufgeführten Erzeugnissen, die keine aufgeführten Rohstoffe enthalten?	22
2.3.	Findet die Verordnung unabhängig von Menge oder Wert Anwendung?	23
2.4.	Was ist mit Rohstoffen, die in der EU erzeugt werden?	23
2.5.	Wie wird die Verordnung auf Holz angewendet, das für Verpackungen verwendet wird? 23	23
2.6.	Würde die Rückgabe einer relevanten leeren Verpackung durch den Einzelhändler an seinen Lieferanten als „Bereitstellung auf dem EU-Markt“ betrachtet, wenn die betreffende Verpackung vor der Rückgabe eigenständig in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. als eigenständige Verpackung)? (NEU)	24
2.7.	Fällt der Handel mit relevanten gebrauchten Erzeugnissen auf dem EU-Markt in den Anwendungsbereich der Verordnung? NEU.....	24
2.8.	Fällt rezykliertes Papier bzw. rezyklierte Pappe in den Anwendungsbereich der Verordnung?.....	24
2.9.	Was sind KN- und HS-Codes und wie sollten sie verwendet werden?	25
2.10.	Wann liegt eine „Abgabe“ eines relevanten Erzeugnisses vor, d. h., wann wird es im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr gebracht oder bereitgestellt? Inwieweit fallen	

Unternehmen in den Anwendungsbereich, wenn sie relevante Erzeugnisse in ihre eigenen Unternehmen verwenden oder verarbeiten (NEU)?	25
2.11. Wann ist es erforderlich, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen und eine Sorgfaltserklärung einzureichen, wenn dieselbe natürliche oder juristische Person ein relevantes Erzeugnis im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit mehrmals verarbeitet?	28
2.12. Fällt Bambus in den Anwendungsbereich der EUDR? Was ist mit anderen Erzeugnissen, die keine relevanten Rohstoffe enthalten und auch nicht unter deren Verwendung hergestellt wurden, aber in Anhang I aufgeführt sind (NEU)?	28
3. Von den Verpflichtungen Betroffene	29
3.1. Wer gilt als Marktteilnehmer?	29
3.2. Was bedeutet „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“?	29
3.3. Was bedeutet „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“?	29
3.4. Welche Verpflichtungen haben nicht-KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette?.....	30
3.5. Welche Verpflichtungen haben KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette? (NEU)	31
3.6. Haben Marktteilnehmer und große Händler der nachgelagerten Lieferkette im Informationssystem Zugang zu Geolokalisierungsinformationen aus den Sorgfaltserklärungen, die von vorgelagerten Marktteilnehmern an das Informationssystem übermittelt wurden? (NEU)	31
3.7. Was geschieht, wenn ein nicht in der EU ansässiger Marktteilnehmer ein relevantes Erzeugnis oder einen relevanten Rohstoff in der EU in Verkehr bringt? Unter welchen Umständen haben nicht in der EU ansässige Marktteilnehmer Zugang zum Informationssystem?(NEU)	31
3.8. Welche Unternehmen sind nicht-KMU-Händler und welche Verpflichtungen haben diese?	32
3.9. Werden Organisationen, die keine KMU sind und an Verbraucher verkaufen (Einzelhändler), als Händler eingestuft? (NEU)	32
3.10. Wie wirkt sich die Änderung von Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission, mit der Kriterien für die Definition, welche Unternehmen KMU sind, angepasst werden, auf KMU im Rahmen der EUDR aus? (NEU)	32
3.11. Wer haftet bei Verstößen gegen die Verordnung? (NEU)	33
3.12. Wer ist bei stehenden Bäumen oder Schlagrechten der Marktteilnehmer?	33
3.13. Wie wird die Verordnung auf Unternehmensgruppen angewendet? (NEU)	33
4. Begriffsbestimmungen	33
4.1. Was bedeutet „weltweite Entwaldung“?	34
4.2. Was bedeutet „Grundstück“?	34
4.3. Welche Kriterien muss Holz erfüllen?	34
4.4. In welchem Umfang ist der Holzeinschlag konform?.....	35

4.5.	Wie ist der Ausdruck „ohne dass es [...] zu Waldschädigung gekommen ist“ in der Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ für relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, zu verstehen? (NEU)	35
4.6.	Wie ist die Frage zu beurteilen, ob ein Holzzeugnis frei von Waldschädigung ist, und was ist der relevante Zeitraum, der dabei betrachtet wird? (NEU)	36
4.7.	Kann ein Holzzeugnis frei von Waldschädigung sein, wenn es in einem Wald geschlagen wurde, der nach dem 31. Dezember 2020 strukturelle Veränderungen erfahren hat, die nicht durch Holzgewinnungstätigkeiten herbeigeführt wurden? (NEU).....	37
4.8.	In einigen Fällen sind nach dem Inverkehrbringen (oder der Bereitstellung oder Ausfuhr) eines Holzzeugnisses auf dem Markt der Europäischen Union möglicherweise seit einiger Zeit keine Belege für Holzgewinnung, die eine „Waldschädigung“ herbeiführte, esichtlich. Können Marktteilnehmer für Ereignisse haftbar gemacht werden, die nach der Vorlage der Sorgfaltserklärung eintreten? (NEU)	38
4.9.	Setzt die Definition des Begriffs „Waldschädigung“ einen Anreiz, die absichtliche Anpflanzung und Aussaat von Bäumen, was eine wichtige Praxis für den Schutz und die Wiederherstellung von Wäldern sein kann, zu vermeiden? (NEU)	39
4.10.	Wie ist „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können“ anzuwenden? (NEU).....	39
4.11.	Welche Waldflächennutzungsänderung steht im Einklang mit der Verordnung? (NEU)	39
4.12.	Würde eine Naturkatastrophe als Entwaldung gelten?.....	40
4.13.	Werden „sonstige bewaldete Flächen“ oder andere Ökosysteme einbezogen?.....	40
4.14.	Gilt der Anbau von Kautschuk als „landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne der Verordnung? (NEU)	40
5.	Sorgfaltspflicht.....	40
5.1.	Welche Verpflichtungen habe ich als EU-Marktteilnehmer?	41
5.2.	Was ist ein „Bevollmächtigter“?	42
5.3.	Können Unternehmen die Sorgfaltspflicht im Namen von Tochterunternehmen erfüllen?	42
5.4.	Wie wird die Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses behandelt?	42
5.5.	Welche Zollverfahren sind betroffen?.....	42
5.6.	Ist für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nicht in der EU erzeugt wurden, eine Zollabfertigung erforderlich?	43
	Wäre in diesem Zusammenhang eine Zollanmeldung ausreichend? (NEU)	43
5.7.	Welche Rolle spielen Zertifizierungs- oder Überprüfungssysteme?	43
5.8.	Die Europäische Kommission arbeitet derzeit einen Leitfaden aus, in dem die Rolle von Zertifizierungs- und Überprüfungssystemen Dritter bei der Risikobewertung und Risikominderung näher erläutert wird. Wie lange sollten die Unterlagen aufbewahrt werden? (NEU)	43
5.9.	Welche Kriterien gelten für „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“?	44

5.10.	Sind Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko ausgenommen?	44
5.11.	Könnten bestimmte Rohstoffe aus einem bestimmten Land als „vernachlässigbares Risiko“ betrachtet werden?	44
5.12.	Auf welchen Zeitpunkt sollten sich die Kontrollen bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderung „entwaldungsfrei“ konzentrieren? (NEU)	44
5.13.	Welche Erzeugnisse müssten von Marktteilnehmern und Händlern im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dokumentiert werden? (NEU)	44
5.14.	Wann müssen nicht-KMU-Marktteilnehmer ihre ersten Jahresberichte gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung vorlegen? (NEU)	45
5.15.	Gibt es ein Muster für die Sorgfaltserklärung, die Akteure in den sieben unter die Verordnung fallenden Rohstoffsektoren ausfüllen müssen? (NEU)	45
5.16.	Wird es eine Reihe vorab festgelegter Formate oder eine Liste von Fragen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht geben? (NEU)	45
5.17.	Müssen sich Marktteilnehmer und Händler (und/oder ihre Bevollmächtigten), die relevante Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen möchten, im Informationssystem registrieren lassen? (NEU)	45
5.18.	Wird die Kommission weitere Einzelheiten zu den Satellitenbildern herausgeben, die zur Überprüfung der Konformität relevanter Erzeugnisse verwendet werden sollten (z. B. zur Mindestauflösung)? (NEU)	46
5.19.	Wie oft sollten Sorgfaltserklärungen im Informationssystem eingereicht werden, und können diese mehrere Sendungen/Chargen abdecken? Was ist mit Situationen, in denen relevante Erzeugnisse möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg nacheinander n Verkehr gebracht werden (NEU)?	46
5.20.	Wann endet die Frist für die Vorlage einer Sorgfaltserklärung (NEU)?	47
6.	Benchmarking und Partnerschaften	48
6.1.	Was ist Länder-Benchmarking?	48
6.2.	Wie sieht die Methodik aus?	49
6.3.	Wie können die Interessenträger einen Beitrag leisten?	49
6.4.	Können Länder relevante Daten mit der Kommission austauschen?	49
6.5.	Werden Legalitätsrisiken berücksichtigt?	49
6.6.	Welche Unterstützung erhalten Erzeugerländer und Kleinbauern?	50
6.7.	Was sind die verschiedenen Elemente der Team-Europa-Initiative?	50
6.8.	In welchem Zusammenhang steht die Team-Europa-Initiative mit der CSDDD?	51
6.9.	Wie lässt sich das Risiko mindern, dass Marktteilnehmer bestimmte Lieferketten oder bestimmte Erzeugerländer bzw. -regionen, für die ein hohes Risiko festgestellt wurde, meiden? 51	
6.10.	Wie wird die EU für Transparenz sorgen?	52
7.	Unterstützung der Umsetzung	52

7.1.	Was ist unter dem Informationssystem und der „Single-Window-Umgebung der Europäischen Union“ zu verstehen?.....	52
7.2.	Mit welchen Datensicherheitsvorkehrungen werden sie ausgestattet sein?	52
7.3.	Wie können sich Marktteilnehmer und Händler registrieren?.....	53
7.4.	Kann das System häufig verwendete Daten speichern?.....	53
7.5.	Kann das System den Landwirten bei der Ermittlung der Geolokalisierung helfen?	53
7.6.	Kann eine Sorgfaltserklärung geändert werden?.....	53
7.7.	Wer kann die im Informationssystem gespeicherten Geolokalisierungsdaten einsehen? (NEU)	54
7.8.	Welches Datenformat ist für das Hochladen der Geolokalisierung in das Informationssystem erforderlich? Welches Format wird hinsichtlich des Beifügens der Geolokalisierungskoordinaten zu den Sorgfaltserklärungen im Informationssystem akzeptiert? (NEU)	54
7.9.	Wann wird das Informationssystem einsatzbereit sein? (NEU)	54
8.	Fristen.....	54
8.1.	Wann tritt die Verordnung in Kraft und ab wann gilt sie?.....	54
8.2.	Was gilt im Zeitraum zwischen diesen Daten?.....	54
8.3.	Wie ist nachzuweisen, dass ein Erzeugnis vor Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurde? Welche Vorschriften gelten für die Herstellung von Rindererzeugnissen? (NEU)	55
9.	Sonstige Fragen.....	55
9.1.	Welche Verpflichtungen gelten für Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler, wenn sie ein relevantes Erzeugnis, das aus einem relevanten Erzeugnis oder einem relevanten Rohstoff besteht, das bzw. der während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (29. Juni 2023) und dem Geltungsbeginn (30. Dezember 2024))?	55
9.2.	Welche Nachweise sind erforderlich, um nachzuweisen, dass das Erzeugnis vor dem Geltungsbeginn in Verkehr gebracht wurde (d. h. welche Dokumente werden als Nachweis für das „Inverkehrbringen“ akzeptiert)? (NEU).....	57
9.3.	Können Erzeugnisse, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht werden, mit Erzeugnissen vermischt werden, die der Verordnung entsprechen und nach dem Übergangszeitraum in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass jede Charge innerhalb des Übergangszeitraums entweder in der EU in Verkehr gebracht wurde oder der Verordnung entspricht? (NEU)	57
9.4.	Wie wird eine Vermischung von Rohstoffen, die während des Übergangszeitraums gelagert werden, mit Rohstoffen, die nach dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht werden sollen, in der Praxis, insbesondere im Informationssystem, ablaufen? (NEU)	58
9.5.	Wann beginnt und endet der Übergangszeitraum in der Praxis? (NEU).....	58
9.6.	Wie sollten die zuständigen Behörden bei Erzeugnissen, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden, Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen? NEU	58

9.7.	Wird die Kommission Leitlinien herausgeben?	58
9.8.	Wird die Kommission rohstoffspezifische Leitlinien herausgeben?	59
9.9.	Welche Berichtspflichten gelten für die Marktteilnehmer?	59
9.10.	Was ist die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung?	59
9.11.	Wann besteht ein hohes Risiko und wie lange kann eine Aussetzung andauern?	60
9.12.	Welche Verbindungen gibt es zwischen der Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU?	61
10.	Sanktionen	61
10.1.	Was bedeutet es, dass die von den EU-Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt lassen? (NEU)	61
10.2.	Wie hoch ist die Geldstrafe oder Geldbuße? (NEU)	61
10.3.	Ist es in Bezug auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe Sache der EU-Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Verordnung zu entscheiden, ob die Selbstreinigung ermöglicht werden sollte? (NEU)	62
10.4.	Gemäß Artikel 25 Absatz 3 EUDR „setzen die Mitgliedstaaten die Kommission von den endgültigen Entscheidungen“ und den gegen juristische Personen verhängten Sanktionen in Kenntnis. Die Kommission wird eine Liste dieser Entscheidungen auf ihrer Website veröffentlichen. Bezieht sich dies auf alle Verwaltungsentscheidungen oder Gerichtsurteile? (NEU)	62
10.5.	Ich habe einige kleine Bäume auf meinem Grundstück gefällt, wo ich jetzt einige Kühe halte. Ich beabsichtige, das Holz und das Fleisch der Kühe auf einem lokalen Markt in der EU zu verkaufen. Werden gegen mich Sanktionen verhängt, wenn ich die Bäume fällt? (NEU)	62
10.6.	Was tue ich, wenn ich IT-bezogene Fragen zum Informationssystem habe? (NEU)	62

1. Rückverfolgbarkeit

1.1. Warum und wie müssen die Marktteilnehmer Koordinaten sammeln?

Gemäß der Verordnung müssen Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind und die erfasste Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, geografische Koordinaten der Grundstücke erfassen, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden.

Die Rückverfolgbarkeit zu dem Grundstück (d. h. die Anforderung zur Erhebung der geografischen Koordinaten der Grundstücke, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden) ist erforderlich, **um nachzuweisen, dass an einem bestimmten Ort der Erzeugung keine Entwaldung stattfand**. Geografische Informationen, die Erzeugnisse mit dem Grundstück in Verbindung bringen, werden bereits von Teilen der Industrie und einer Reihe von Zertifizierungsorganisationen verwendet. Fernerkundungsinformationen (Luftaufnahmen, Satellitenbilder) oder andere Informationen (z. B. vor Ort aufgenommene Fotos, die mit Geotags und Zeitstempeln versehen sind) können genutzt werden, um zu überprüfen, ob die Geolokalisierung der angemeldeten Rohstoffe und Erzeugnisse mit Entwaldung im Zusammenhang steht.

Die Koordinaten der Geolokalisierung sind in den Sorgfaltserklärungen anzugeben, die die Marktteilnehmer an das Informationssystem (IS) übermitteln müssen, bevor sie die Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen oder diese aus der EU ausführen. Die Bestimmungen zur Geolokalisierung sind daher ein zentraler Bestandteil der Verordnung, die vorsieht, dass in den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Erzeugnisse nur dann in der EU in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden dürfen, wenn ihre Koordinaten der Geolokalisierung bereits erhoben und im Rahmen einer Sorgfaltserklärung übermittelt wurden.

Die Koordinaten der Geolokalisierung eines Grundstücks können über Mobiltelefone, mobile Geräte mit globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) und weitverbreitete, kostenlos nutzbare digitale Anwendungen (z. B. geografische Informationssysteme (GIS)) erhoben werden. Diese erfordern keine Abdeckung durch Mobilfunknetze, sondern nur ein solides GNSS-Signal, wie es von Galileo bereitgestellt wird.

Bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als vier Hektar, die für die Erzeugung anderer Rohstoffe als Rinder genutzt werden, muss die Geolokalisierung in Gestalt von Polygonen, d. h. Breiten- und Längengradwerten mit sechs Dezimalstellen, angegeben werden, um den Umriss jedes Grundstücks zu beschreiben. Bei Grundstücken mit einer Fläche von weniger als vier Hektar können Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) ein Polygon oder einen einzigen Breiten- und Längengradwert mit sechs Dezimalstellen verwenden, um die Geolokalisierung anzugeben. Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, können mit einer einzigen Geolokalisierungscoordinate beschrieben werden.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung Erzeugern in Drittländern keine direkten Verpflichtungen auferlegt (es sei denn, diese bringen Erzeugnisse direkt in der EU in Verkehr).

1.2. Sollten alle (eingeführten, ausgeführten, gehandelten) Rohstoffe rückverfolgbar sein?

Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen gelten für jede Charge eingeführter/ausgeführter/gehandelter relevanter Rohstoffe.

Die Verordnung schreibt vor, dass die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) **jeden relevanten Rohstoff** zu seinem Grundstück zurückverfolgen müssen, bevor sie ein relevantes Erzeugnis auf dem Markt bereitstellen, in der EU in Verkehr bringen oder ausführen. Folglich **ist die Übermittlung der Sorgfaltserklärung, die Geolokalisierungsinformationen enthält, eine Voraussetzung für die Einfuhr der relevanten Erzeugnisse** (Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“) und deren Ausfuhr (Zollverfahren „Ausfuhr“) sowie Sendungen für Transaktionen auf dem EU-Markt.

1.3. Wie funktioniert dies bei Massengütern oder zusammengesetzten Erzeugnissen? (NEU)

Bei **Massengütern** wie beispielsweise Soja oder Palmöl müssen die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) sicherstellen, dass alle Grundstücke im Zusammenhang mit einer Sendung angegeben werden und dass die Rohstoffe bei keinem Schritt des Prozesses mit Rohstoffen vermischt werden, deren Ursprung unbekannt ist oder die aus Gebieten stammen, die nach dem Stichtag am 31. Dezember 2020 entwaldet oder geschädigt wurden.

Bei relevanten **zusammengesetzten** Erzeugnissen wie z. B. Holzmöbeln mit verschiedenen Holzkomponenten müssen die Marktteilnehmer alle Grundstücke geolokalisieren, auf denen der beim Herstellungsprozess verwendete relevante Rohstoff (z. B. Holz) erzeugt wurde. Die relevanten Rohstoffkomponenten dürfen weder unbekannten Ursprungs sein noch aus Gebieten stammen, die nach dem Stichtag entwaldet oder geschädigt wurden.

Bei **zusammengesetzten** Erzeugnissen, die mehrere verschiedene relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse enthalten (z. B. ein Schokoladenriegel, der Kakaopulver, Kakaobutter und Palmöl enthält), muss der Marktteilnehmer, der ein solches Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt, nur in Bezug auf den Hauptrohstoff und die (abgeleiteten) Erzeugnisse, die im Rahmen der EUDR als relevant erachtet werden, Sorgfaltspflichten erfüllen, d. h. bei dem in der linken Spalte von Anhang I aufgeführten Rohstoff. Bei Schokoladenriegeln (Code 1806) beispielsweise ist der damit verbundene relevante Rohstoff Kakao. Dies bedeutet, dass sich die Sorgfaltspflicht und die Informationsanforderungen nur auf relevante Erzeugnisse beziehen, die in der rechten Spalte des Anhangs I unter dem relevanten Rohstoff aufgeführt sind, den der Schokoladenriegel enthält oder der bei dessen Herstellung verwendet wurde, in diesem Fall das Kakaopulver und die Kakaobutter unter dem Rohstoff Kakao.

1.4. Sind Massenbilanzsysteme zulässig?

Gemäß der Verordnung muss es bei allen in deren Anwendungsbereich fallenden Erzeugnissen möglich sein, die verwendeten Rohstoffe zu ihrem Grundstück zurückzuverfolgen.

Massenbilanzsysteme, bei denen es entlang der Lieferkette zur Vermischung von entwaldungsfreien Rohstoffen mit Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder nicht

entwaldungsfreien Rohstoffen kommen kann, sind nach der Verordnung **nicht zulässig**, da sie nicht garantieren, dass die in der EU in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Rohstoffe entwaldungsfrei sind. Daher müssen die in der EU in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Rohstoffe entlang der gesamten Lieferkette von Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen getrennt gehalten werden. Da die Massenbilanz somit nicht in Betracht kommt, ist eine vollständige Identitätssicherung nicht erforderlich.

1.5. Was gilt, wenn ein Teil eines Erzeugnisses nicht konform ist?

Wenn ein Teil eines relevanten Erzeugnisses nicht konform ist, **muss er ermittelt und vom Rest getrennt werden**, bevor das relevante Erzeugnis in der EU in Verkehr gebracht oder ausgeführt wird, und dieser Teil darf weder in der EU in Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Falls eine Ermittlung und Trennung nicht möglich ist, weil beispielsweise die nichtkonformen Erzeugnisse mit dem Rest vermischt wurden, ist das gesamte relevante Erzeugnis nicht konform, da nicht garantiert werden kann, dass die Voraussetzungen nach Artikel 3 der Verordnung erfüllt sind, und das Erzeugnis darf daher weder in der EU in Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Wenn zum Beispiel alle Massengüter vermischt wurden und mit mehreren Hundert Grundstücken im Zusammenhang stehen, kann schon ein Grundstück, das nach 2020 entwaldet wurde, dazu führen, dass die gesamte relevante Masse nicht konform ist.

Ein Erzeugnis wäre jedoch konform, wenn 100 % der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse, die in der EU in Verkehr gebracht werden, 1) zum Grundstück zurückverfolgt werden können, 2) legal und entwaldungsfrei im Sinne der Verordnung sind und 3) zu keinem Zeitpunkt mit Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen vermischt wurden.

1.6. Welche Vorschriften gelten für Flächen, bei denen es sich nicht um Immobilien handelt?

Was gilt bei öffentlichen Flächen oder Gemeinschaftsflächen, die nicht unter den Begriff „Immobilie“ fallen?

Gemäß der Verordnung müssen in der EU in Verkehr gebrachte oder ausgeführte Rohstoffe auf dem Stück Land erzeugt oder geerntet worden sein, das als Grundstück angegeben wurde. Das Fehlen eines Landregisters oder amtlichen Landtitels sollte der Angabe eines Stücks Land, das de facto als Grundstück genutzt wird, nicht entgegenstehen (siehe unten).

1.7. Wie groß ist die Fläche (Hektar), die mittels eines Polygons erfasst werden kann? (NEU)

Die Verordnung enthält keinen festen Schwellenwert für die Mindest- oder Höchstgröße für Grundstücke, solange das Grundstück die genaue Erzeugungsfläche erfasst und hinreichend homogene Bedingungen aufweist, um eine Bewertung des aggregierten Risikos von Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang mit relevanten Erzeugnissen, die auf

diesen Flächen erzeugt werden, zu ermöglichen. Siehe auch Frage 1 zu den geografischen Koordinaten für Grundstücke mit einer Fläche von weniger als 4 ha.

Bezüglich Polygonen, die in das Informationssystem importiert werden können, gibt es keine Obergrenze, aber die Gesamtdateigröße der Sorgfaltserklärung darf 25 Mb nicht überschreiten.

1.8. Muss die Geolokalisierung immer über Polygone erfolgen? (NEU)

Nein. Bei Grundstücken mit einer Größe von weniger als vier Hektar kann die Geolokalisierung nur mit einem Breiten- und Längengradwert beschrieben werden. Bei Rindern sind keine Polygone, sondern nur zentrale Geolokalisierungspunkte erforderlich, insbesondere für alle „Betriebe“ (im Sinne von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung), in denen Rinder gehalten wurden.

1.9. Wie sollten Polygone in digitaler Form angegeben werden? (NEU)

Die detaillierten Vorschriften für die Funktionsweise des Informationssystems werden im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegt. Die Interessenträger werden über die Multi-Stakeholder-Plattform zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt hinsichtlich dieser Entwicklungen informiert und konsultiert. Relevante Informationen werden auch auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Das Informationssystem wird die Arbeit der Marktteilnehmer nach Möglichkeit erleichtern, **indem es das direkte Hochladen der Geolokalisierung im System in einigen weitverbreiteten digitalen Formaten ermöglicht, wenn Polygone in einer Sorgfaltserklärung angegeben werden.** Derzeit unterstützt das Informationssystem das GeoJSON-Dateiformat und WGS-84 mit einer Projektion EPSG-4326. Im Laufe der Zeit wird sich das Informationssystem anhand der Rückmeldungen der Nutzer weiterentwickeln.

1.10. Was geschieht, wenn keine Grundbücher oder Nachweise des Eigentumsrechts verfügbar sind?

Wie können Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, Geolokalisierungsdaten in Ländern erhalten, in denen Grundbücher nicht vollständig sind und in denen Landwirte möglicherweise keine Identifikationsnummern oder Eigentumsnachweise für ihr Land besitzen?

Landwirte können die Geolokalisierung ihrer Grundstücke unabhängig davon erfassen, ob sie in einem Grundbuch eingetragen sind oder nicht oder ob Identifikationsnummern oder Eigentumsnachweise für ihr Land verfügbar sind. Sofern es sich nicht um direkte Lieferanten der Marktteilnehmer oder Marktteilnehmer selbst handelt, werden keine personenbezogenen Daten von den Landwirten verlangt, und die Geolokalisierung des Grundstücks, das zur Abgabe von Rohstoffen für das Inverkehrbringen in der EU genutzt wird, ist ausreichend.

Was die Legalitätsanforderung in Bezug auf Landnutzungsrechte (Artikel 2 Nummer 40 Buchstabe a der Verordnung) betrifft, so verlangt die Verordnung die Einhaltung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften. Wenn Landwirte ihre Erzeugnisse gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verkaufen dürfen (wobei in den Ländern möglicherweise kein Grundbuch existiert und einige Landwirte vielleicht keine Identifikationsnummern haben), dann würde dies auch bedeuten, dass Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) die Legalitätsanforderung erfüllen würden, wenn sie von diesen Landwirten Erzeugnisse beziehen. Ist nachgewiesenes Grundeigentum nach innerstaatlichem Recht nicht erforderlich, um landwirtschaftliche Erzeugnisse herzustellen und zu vermarkten, so ist dies auch nach der Verordnung nicht erforderlich. Dennoch müssten die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) sicherstellen, dass in ihren Lieferketten kein Illegalitätsrisiko besteht.

Es gibt heutzutage bereits viele verschiedene Methoden, wie die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) die Informationen zur Legalität (und Geolokalisierung) einholen: Einige erfassen ihre Lieferanten direkt, während andere auf Vermittler wie Genossenschaften, Zertifizierungsstellen, nationale Rückverfolgbarkeitssysteme oder andere Unternehmen zurückgreifen. Die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) sind für die Richtigkeit der Informationen zur Geolokalisierung und Legalität rechtlich verantwortlich, unabhängig von den Methoden oder Vermittlern, die sie zur Einholung dieser Informationen nutzen.

1.11. Kann ein Marktteilnehmer die Geolokalisierungsdaten des Erzeugers verwenden?

Ja, aber es ist der Marktteilnehmer, und nicht der Erzeuger, der sie bereitstellt, der letztlich für deren Richtigkeit verantwortlich ist. Die Verordnung gilt nicht für Erzeuger, die selbst nicht direkt Erzeugnisse in der Europäischen Union in Verkehr bringen (und somit nicht unter die Definition der Marktteilnehmer und Händler fallen).

In diesem Fall muss der Marktteilnehmer sicherstellen, dass das Gebiet, in dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, korrekt kartiert wird und dass die Geolokalisierung das Grundstück widerspiegelt. Zu den Maßnahmen, die der Marktteilnehmer ergreifen kann, gehört die Unterstützung von Lieferanten zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf Kleinbauern, durch Kapazitätsaufbau und andere Investitionen.

1.12. Sollten die Marktteilnehmer die Geolokalisierung überprüfen?

Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, **müssen überprüfen und nachweisen können, dass die Geolokalisierung korrekt ist.**

Die Sicherstellung der Richtigkeit und Genauigkeit von Geolokalisierungsinformationen ist ein wesentlicher Aspekt der Verantwortlichkeiten, denen die Marktteilnehmer und Händler nachkommen müssen. Die Bereitstellung falscher Geolokalisierungsdaten würde einen Verstoß gegen die Verpflichtungen der Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) gemäß der Verordnung darstellen.

1.13. Sollte der Sorgfaltspflicht bei Erzeugnissen von demselben Land erneut nachgekommen werden?

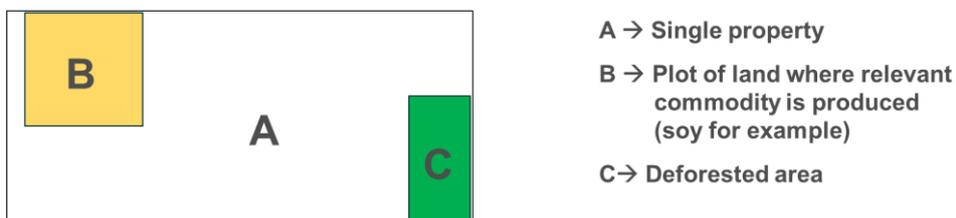
Die Geolokalisierungsinformationen, die im Rahmen der Sorgfaltserklärungen an das Informationssystem übermittelt werden müssen, betreffen jedes relevante Erzeugnis. Die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) **müssen diese Informationen somit jedes Mal angeben**, wenn sie ein relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringen oder ausführen wollen. Der Sorgfaltspflicht muss für jedes relevante Erzeugnis erneut nachgekommen werden (d. h. Aktualisierung der Sorgfaltserklärung), einschließlich der Angabe der entsprechenden Geolokalisierungskoordinaten.

1.14. Kann ein Polygon mehrere Grundstücke abdecken?

Polygone dienen zur Beschreibung des Umrisses der Grundstücke, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden. **Jedes Polygon sollte für ein einziges Grundstück stehen, ob anliegend oder nicht.** Bestehen relevante Erzeugnisse aus Rohstoffen von mehreren Grundstücken, so müssen in einer Sorgfaltserklärung mehrere Polygone angegeben werden. Mit einem Polygon darf nicht der Umriss einer Landfläche beschrieben werden, die möglicherweise nur zu Teilen aus Grundstücken besteht.

1.15. Was geschieht, wenn ein relevanter Rohstoff auf einem Grundstück innerhalb einer einzigen Immobilie erzeugt wird, die auch andere Grundstücke umfasst? (NEU)

Die Situation lässt sich am besten mit dem folgenden Beispiel beschreiben.



i) Welche Geolokalisierung sollte angegeben werden, wenn der relevante Rohstoff (im Beispiel: Soja) in Gebiet B erzeugt wird?

Auf der Grundlage der Definition eines Grundstücks („ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie“) sollte der Marktteilnehmer nur die Geolokalisierung des Grundstücks angeben, auf dem der relevante Rohstoff erzeugt wird (im Beispiel: Gebiet B).

ii) Was geschieht, wenn die Entwaldung in Gebiet C legal ist und nach dem Stichtag stattgefunden hat?

- Wenn in Gebiet C kein relevanter Rohstoff erzeugt wird, wirkt sich die Entwaldung in Gebiet C nicht auf die Konformität des in Gebiet B erzeugten Sojas aus.
- Wird in Gebiet C ein anderer relevanter Rohstoff (z. B. Rinder) erzeugt, dann sind die Rinder nicht konform (nicht entwaldungsfrei), aber Soja aus Gebiet B ist grundsätzlich konform.

- Wird derselbe Rohstoff in den Gebieten B und C (Soja) erzeugt, muss der Marktteilnehmer ein vernachlässigbares Risiko erreichen, wobei insbesondere das hohe Risiko einer Vermischung innerhalb einer einzigen Immobilie zu berücksichtigen ist (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe j).

iii) Was geschieht, wenn der rechtliche Status der Immobilie A von einer Illegalität im Sinne der Verordnung betroffen ist (z. B. bei illegaler Entwaldung in Gebiet C)? Ist das in Gebiet B erzeugte Soja betroffen?

Das in Gebiet B erzeugte Soja ist nicht legal und somit nicht konform, da der rechtliche Status des Erzeugungsgebiets (d. h. nicht das Grundstück, sondern die gesamte Immobilie gemäß Artikel 2 Nummer 40) nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes entspricht.

1.16. Sollten Polygone anhand des Umfangs angegeben werden?

Es besteht weder eine Verpflichtung noch die Möglichkeit, das Grundstück über seinen Umfang anzugeben. **Bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als vier Hektar** (für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe außer Rindern) muss die Geolokalisierung in Gestalt von Polygonen (nicht eines einzigen zentralen Punkts mit einem Umfang), unter Verwendung von genügend Breiten- und Längengradwerten erfolgen, um den Umriss jedes Grundstücks zu beschreiben.

1.17. Wie sollte der Ort der Erzeugung von gemischten Waren angegeben werden? (NEU)

Der Marktteilnehmer muss den Ort der Erzeugung für alle Waren angeben, die tatsächlich in die EU versandt wurden.

Wenn beispielsweise konforme Waren von mehreren Erzeugungsorten in ein und demselben Silo, Stapel, Haufen, Tank usw. vermischt werden und einige dieser Waren anschließend in der EU in Verkehr gebracht werden, gilt Folgendes:

- Der angegebene Ort der Erzeugung sollte **den Ort der Erzeugung aller Waren umfassen, die in das Silo eingefüllt wurden, seit es zuletzt leer war** (und die daher möglicherweise in der Sendung enthalten sein könnten).
- Wenn die Silos nicht regelmäßig geleert werden, müsste der Marktteilnehmer den Ort der Erzeugung aller Waren angeben, die während eines Zeitraums in das Silo eingefüllt wurden, bei dem sichergestellt ist, dass nicht Rohstoffe mit unbekanntem Ort der Erzeugung während des Verfahrens untergemischt werden. Dies kann beispielsweise sicher erfolgen, indem beim Entnehmen eines Teils der im Silo gelagerten Waren die Geolokalisierung aller früheren Waren, die in das Silo eingefüllt wurden, bis zu mindestens 200 % der Silokapazität angegeben wird, sofern das Silo nach dem Grundsatz „first-in first-out“ bewirtschaftet wird. Dieser Ansatz gilt für relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse, die in Stapeln, Tanks usw. gelagert werden, und für alle kontinuierlichen Verarbeitungen.
- Die Angabe des Ortes der Erzeugung der Warenmenge x, die in das Silo eingefüllt wurde, wobei x die in der EU in Verkehr gebrachte Menge ist, ist nach der Verordnung

nicht zulässig, da dies gegen das Verbot in der Verordnung verstoßen würde, wonach keine Erzeugnisse unbekanntes Ursprungs in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen.

Dies gilt unbeschadet der in Abschnitt 9 beschriebenen Übergangsbestimmungen.

1.18. Unter welchen Umständen können Marktteilnehmer in einer Sorgfaltserklärung mehr Grundstücke anmelden als diejenigen, die tatsächlich von der Erzeugung des spezifischen, in Verkehr gebrachten Rohstoffs betroffen sind? Welche Auswirkungen hat eine „Übererklärung“? (NEU)

Der Grundgedanke der Verordnung erfordert eine Übereinstimmung zwischen den in Verkehr gebrachten Rohstoffen/Erzeugnissen und den Grundstücken, auf denen diese tatsächlich erzeugt werden (die Verordnung beruht somit auf dem Grundsatz der strikten Rückverfolgbarkeit, wonach die Marktteilnehmer die genauen Geolokalisierungskoordinaten erfassen müssen, die den Grundstücken entsprechen, auf denen die Erzeugung stattfindet). Ein Marktteilnehmer kann jedoch unter bestimmten Umständen Geolokalisierungskoordinaten für eine begrenzte Anzahl von Grundstücken angeben, die höher ist als die Anzahl der Grundstücke, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden:

Die Marktteilnehmer dürfen nur dann „zu viel“ anmelden, wenn ein Massengut vollständig auf das Grundstück zurückverfolgt wird und nicht mit Rohstoffen unbekanntes Ursprungs oder nicht konformen Rohstoffen vermischt wird. Wird ein solches Massengut während des Logistik- oder Herstellungsverfahrens vermischt, z. B. in Silos zur Lagerung, an Bord von Schiffen für den Transport oder in Fabriken während des Herstellungsverfahrens, kann der Marktteilnehmer auf eine „Übererklärung“ zurückgreifen, wenn nur ein Teil des Ganzen in Verkehr gebracht wird. Die Marktteilnehmer müssen möglichst granulare Rückverfolgbarkeitsdaten beschaffen.

Wenn der Marktteilnehmer in der Sorgfaltserklärung „zu viel“ erklärt, übernimmt er die volle Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf alle Grundstücke, für die eine Geolokalisierung erfolgt, unabhängig davon, ob diese Grundstücke von der Erzeugung der Rohstoffe/Erzeugnisse betroffen sind, die schließlich in Verkehr gebracht werden. Wenn ein Grundstück, das in der Sorgfaltserklärung „geolokalisiert“ ist, nicht diesen Anforderungen entspricht, ist die Gesamtheit der „geolokalisierten“ Grundstücke nicht konform. In diesen Fällen muss der Marktteilnehmer, der zu viele Grundstücke anmeldet, im Einklang mit den Verpflichtungen aus der EUDR für alle angemeldeten Grundstücke (einschließlich der überschüssigen Grundstücke) die Sorgfaltspflicht in vollem Umfang erfüllen und nachweisen, dass 1) das Risiko der Nichteinhaltung (in Bezug auf die Anforderung der Entwaldungsfreiheit und Legalität) für alle Grundstücke gemäß Artikel 10 Absatz 2 EUDR bewertet wurde, 2) dass der Marktteilnehmer bei dieser Bewertung insbesondere die Kriterien i und j des Artikels 10 EUDR berücksichtigt hat und 3) dass dieses Risiko für alle Grundstücke vernachlässigbar ist. Im Einzelnen muss der Marktteilnehmer prüfen, ob ein Risiko besteht, wenn die Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu den Grundstücken, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i EUDR schwierig ist, und ob das Risiko einer Umgehung der Verordnung oder der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekanntes

Ursprungs gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe j EUDR nicht vernachlässigbar ist. Der Marktteilnehmer muss diese Risiken auf ein vernachlässigbares Maß mindern, bevor er solche Erzeugnisse in Verkehr bringt oder bereitstellt oder diese ausführt.

Unbeschadet der oben genannten Fallszenarien stehen Rückverfolgbarkeitspraktiken, die darauf abzielen, eine zu hohe Zahl von Grundstücken anzumelden (z. B. auf regionaler oder landesweiter Basis), im Allgemeinen nicht im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung. Solche Praktiken würden es den Marktteilnehmern nicht ermöglichen, ihre zentralen Sorgfaltspflichten nachzukommen, insbesondere zur Minderung des Umgehungsrisikos (d. h. es ist nicht möglich, die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 der Verordnung für ein ganzes Land zu erfüllen). Dies würde auch die Arbeit der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten behindern und es ihnen erschweren (oder sogar unmöglich machen), ihren Verpflichtungen zur Durchführung von Kontrollen gemäß Artikel 16 nachzukommen.

1.19. Wie wird die Geolokalisierung die Überprüfung von Anträgen in der Praxis ermöglichen?

Wie wird die Geolokalisierung es ermöglichen, die Gültigkeit einer Behauptung, dass keine Entwaldung stattgefunden hat, in der Praxis zu überprüfen? Werden die Satellitennavigationsdaten mit Entwaldungskarten abgeglichen? Wird es Basiskarten für Waldflächen oder Gebiete geben, in denen Entwaldung und Waldschädigung stattgefunden hat? Was ist, wenn für landwirtschaftliche Betriebe, Plantagen oder Konzessionen keine Geolokalisierung verfügbar ist?

Die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) sind dafür verantwortlich, die Koordinaten der Geolokalisierung der Grundstücke zu erheben, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden. Kann der Marktteilnehmer nicht für alle Grundstücke im Zusammenhang mit einem relevanten Erzeugnis die Geolokalisierung erheben, so darf er dieses Erzeugnis gemäß Artikel 3 der Verordnung nicht in der EU in Verkehr bringen oder ausführen.

Die Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) und Vollzugsbehörden können die Koordinaten der Geolokalisierung mit Satellitenbildern oder Waldbestandskarten abgleichen, um zu beurteilen, ob die Erzeugnisse den Anforderungen an die Entwaldungsfreiheit gemäß der Verordnung entsprechen.

1.20. Wie wird die EU die Gültigkeit einer Behauptung, dass keine Entwaldung stattgefunden hat, überprüfen?

Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten sollten Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die in der EU in Verkehr gebracht oder auf dem EU-Markt bereitgestellt oder ausgeführt wurden oder werden sollen, von entwaldungsfreien Grundstücken stammen und legal erzeugt wurden (gemäß Artikel 16 der Verordnung). Dazu gehört die Durchführung von Kontrollen der Richtigkeit der Sorgfaltserklärungen und der allgemeinen Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung durch die Marktteilnehmer und Händler.

Weitere Informationen über den Umfang der Verpflichtungen der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten finden Sie in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung.

1.21. Welche Art von Kontrollen dürfen die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten in Drittländern durchführen, wenn ein Erzeugnis möglicherweise nicht mit der EUDR konform ist? (NEU)

Die zuständigen Behörden können gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung Vor-Ort-Prüfungen in Drittländern in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden dieser Drittländer durchführen, sofern diese Drittländer dem zustimmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung nicht verpflichtet sind, die Erzeugerländer zu konsultieren, wenn ein Erzeugnis als „potenziell nicht konform“ oder „nicht konform“ eingestuft wird.

1.22. Werden die zuständigen Behörden die Begriffsbestimmungen der Verordnung verwenden?

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung werden die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten **die in Artikel 2 der Verordnung enthaltenen Begriffsbestimmungen verwenden.**

Eine Verordnung ist ein in der EU verbindlicher Rechtsakt. Sie muss in allen 27 EU-Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit harmonisiert angewandt werden.

1.23. Was bedeutet Rückverfolgbarkeit der Lieferkette?

Die Informationen, Unterlagen und Daten, die Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, sammeln und fünf Jahre lang aufbewahren müssen, um die Einhaltung der Verordnung nachzuweisen, sind in Artikel 9 und Anhang II sowie hinsichtlich der Daten zur Geolokalisierung in Artikel 2 Nummer 28 der Verordnung aufgeführt.

Die Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) müssen in Bezug auf alle relevanten Erzeugnisse, die von jedem einzelnen Lieferanten geliefert werden, die Sorgfaltspflicht erfüllen. Daher müssen sie eine Sorgfaltspflichtregelung schaffen, die Folgendes umfasst: die Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Anforderungen gemäß Artikel 9 zu erfüllen, Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Artikel 10 sowie Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 11 der Verordnung. Die Anforderungen an die Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen, die Berichterstattung und Aufzeichnungen sind in Artikel 12 der Verordnung aufgeführt. Die Marktteilnehmer müssen Marktteilnehmern und Händlern der nachgelagerten Lieferkette alle Informationen mitteilen, die als Nachweis dafür, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, und dafür, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, erforderlich sind.

Die Marktteilnehmer und Händler der nachgelagerten Lieferkette, die solche Informationen erhalten, können sich bei der Erfüllung ihrer eigenen Sorgfaltspflicht auf die erhaltenen Informationen stützen, doch die Tatsache, dass ein anderer Marktteilnehmer oder Händler der vorgelagerten Wertschöpfungskette seine Sorgfaltspflicht erfüllt hat, entbindet sie keineswegs von ihren eigenen Verpflichtungen.

Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, müssen sicherstellen, dass die Informationen zur Rückverfolgbarkeit, die sie im Rahmen der Sorgfaltserklärungen über das Informationssystem an die Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten übermitteln, richtig sind.

Die Entwicklung und die Funktionsweise des Informationssystems werden mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen in Einklang stehen. Darüber hinaus **wird das System mit Sicherheitsmaßnahmen ausgestattet sein, die die Integrität und Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherstellen.**

1.24. Wie wird die Rückverfolgbarkeit bei Erzeugnissen aus mehreren Ländern funktionieren?

Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, müssen sicherstellen, dass die erforderlichen Informationen zur Rückverfolgbarkeit, die sie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen, korrekt sind, **unabhängig von der Länge oder der Komplexität ihrer Lieferketten.**

Die Informationen zur Rückverfolgbarkeit können entlang der Lieferketten zusammengetragen werden. Beispielsweise müsste bei einer großen Massengutsendung von Soja, das von mehreren Hundert Grundstücken und aus mehreren Ländern stammt, eine Sorgfaltserklärung übermittelt werden, in der alle relevanten Erzeugerländer und die Geolokalisierungsinformationen für jedes einzelne Grundstück in all diesen Ländern im Zusammenhang mit der Sendung angegeben sind.

1.25. Was bedeutet „Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung“? (NEU)

Die Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) müssen im Rahmen der Verpflichtungen nach Artikel 9 der Verordnung Informationen zum Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung sammeln. Diese Informationen sind erforderlich, um festzustellen, ob das relevante Erzeugnis entwaldungsfrei ist. Deshalb gilt diese Anforderung für die unter die Verordnung fallenden Rohstoffe, die in der EU in Verkehr gebracht werden, und die Rohstoffe, die für die Erzeugung von unter die Verordnung fallenden relevanten Erzeugnissen verwendet werden.

Bei anderen Rohstoffen als Rindern bezieht sich der Zeitpunkt der Erzeugung auf den Zeitpunkt der Ernte der Rohstoffe, und der Zeitraum der Erzeugung bezieht sich auf den Zeitraum/die Dauer des Erzeugungsprozesses (bei Holz beispielsweise bezieht sich der „Zeitraum der Erzeugung“ auf die Dauer der betreffenden Erntevorgänge). Sowohl der Zeitpunkt der Erzeugung als auch der Zeitraum der Erzeugung sollten sich auf die ausgewiesenen Grundstücke beziehen.

Liegen aufgrund der Besonderheiten der Erzeugung keine genaueren Informationen vor, könnten das Erntejahr und/oder die Erntesaison herangezogen werden.

Bei relevanten Erzeugnissen des Rohstoffs „Rinder“ bezieht sich der Zeitraum der Erzeugung auf die Lebensdauer des Tieres vom Zeitpunkt der Geburt des Tieres bis zum Zeitpunkt der Schlachtung. Wenn lebende Rinder (HS-Code 0102 21, 0102 29) in der EU in Verkehr gebracht

werden (z. B. durch Einfuhr oder Erstverkauf einer Kuh nach ihrer Geburt in der EU), müssen alle Geolokalisierungen bis zum ersten Inverkehrbringen in der EU gesammelt und mit der Sorgfaltserklärung übermittelt werden. Wenn lebende Rinder anschließend auf dem EU-Markt bereitgestellt werden, sind nicht-KMU-Händler verpflichtet, alle zusätzlichen Geolokalisierungen der Betriebe, in denen die Rinder nach dem ersten Inverkehrbringen in der EU gehalten wurden, zu sammeln und hinzuzufügen (siehe Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung). KMU-Händler müssen weder ihre Geolokalisierung hinzufügen noch eine neue Sorgfaltserklärung ausstellen, sollten jedoch die Informationen über die relevanten Erzeugnisse, die sie auf dem Markt bereitstellen wollen, gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4 mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die EUDR gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung und im Einklang mit der in Artikel 2 Nummer 14 enthaltenen Definition des Begriffs „erzeugt“ nicht für Rinder und aus diesen gewonnene Erzeugnisse gilt, wenn die Rinder vor dem Inkrafttreten der Verordnung, d. h. vor dem 29. Juni 2023, geboren wurden.

1.26. Wie funktioniert die Rückverfolgbarkeit bei Rindern?

Würde es ausreichen, die Geolokalisierung des Stücks Land anzugeben, auf dem das Kalb geboren wurde? Einige Rinder werden vor der Schlachtung möglicherweise an einen oder mehrere andere Orte verbracht.

Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind), die Rindererzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, müssen alle Betriebe, die mit der Aufzucht der Rinder in Verbindung stehen, einschließlich deren Geburtsorts, der landwirtschaftlichen Betriebe, in denen sie gefüttert wurden, der Weideflächen und der Schlachthöfe geolokalisieren (für jeden dieser „Betriebe“ ist jedoch nur eine Geolokalisierung in Form von einem Breitengrad- und einem Längengradwert, nicht aber Polygonen erforderlich).

1.27. Was geschieht, wenn vorgelagerte Lieferanten die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen?

Ist ein Marktteilnehmer (oder Händler, der kein KMU ist), der einen Rohstoff in der EU in Verkehr bringt, nicht in der Lage, die in der Verordnung vorgeschriebenen Informationen von seinen Lieferanten zu erhalten, so muss er davon absehen, die relevanten Erzeugnisse in der EU in Verkehr zu bringen oder aus der EU auszuführen, da dies einen Verstoß gegen die Verordnung zur Folge hätte.

1.28. Sollten für Flächen in Ländern, die als Länder mit geringem Risiko eingestuft sind, Koordinaten zur Verfügung gestellt werden?

Es gibt **keine Ausnahme** bezüglich der Anforderung an die Rückverfolgbarkeit anhand der Geolokalisierung. Die Marktteilnehmer müssen auch die Komplexität der betreffenden Lieferkette und das Risiko einer Umgehung der Verordnung sowie das Risiko einer Vermischung mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern oder Landesteilen mit einem hohen oder normalen Risiko bewerten (Artikel 13 der Verordnung). Erlangt der Marktteilnehmer einschlägige Informationen oder wird er davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Risiko dahin gehend vorliegt, dass die relevanten Erzeugnisse gegen

die Verordnung verstoßen oder dass die Vorschriften der Verordnung umgangen werden, so muss der Marktteilnehmer alle Verpflichtungen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verordnung erfüllen und die einschlägigen Informationen unverzüglich der zuständigen Behörde übermitteln.

1.29. Gilt die Legalitätsanforderung für entwaldungsfreie Flächen?

Relevante Rohstoffe dürfen nur dann auf dem EU-Markt bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden, wenn sie gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden (die sogenannte „Legalitätsanforderung“).

Die Verpflichtungen nach Artikel 3 sind kumulativ, d. h. sie müssen alle erfüllt sein: 1) **die Legalitätsanforderung (Artikel 3 Buchstabe b)**; 2) **die Entwaldungsanforderung** (Artikel 3 Buchstabe a) und 3) die Anforderung, dass für die Rohstoffe oder Erzeugnisse eine Sorgfaltserklärung vorliegen muss (Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung).

1.30. Gibt es rechtliche Verpflichtungen für nicht-EU-Länder?

Es gibt keine rechtlichen Verpflichtungen für nicht-EU-Länder. Diese Verordnung enthält Verpflichtungen für Marktteilnehmer und Händler (gemäß Kapitel 2 der Verordnung) sowie für die EU-Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden (gemäß Kapitel 3 der Verordnung).

Viele Länder auf der ganzen Welt haben jedoch Maßnahmen ergriffen, um entwaldungsfreie Lieferketten zu verbessern, öffentliche Systeme zur Rückverfolgbarkeit relevanter Rohstoffe zu stärken usw., um den Unternehmen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung zu erleichtern. Dies ist zu begrüßen, da solche Entwicklungen den Marktteilnehmern und Händlern erheblich dabei helfen können, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

1.31. Wie können Erzeuger die Geolokalisierungsdaten austauschen, wenn bestimmte Regierungen die gemeinsame Nutzung solcher Daten verbieten? (NEU)

Eine der zentralen Anforderungen an Marktteilnehmer und Händler im Rahmen dieser Verordnung besteht darin, Informationen über die Geolokalisierung der Flächen zu sammeln, auf denen Rohstoffe und Erzeugnisse erzeugt wurden, die in der EU in Verkehr gebracht oder ausgeführt wurden (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung). Marktteilnehmer und Händler können sich nicht auf das Bestehen nationaler Rechtsvorschriften berufen, die den Austausch solcher (öffentlicher) Daten mit Marktteilnehmern und Händlern verbieten, um von der Verpflichtung befreit zu werden, diese Daten zu sammeln und in das Informationssystem hochzuladen. Marktteilnehmer und Händler müssen die Geolokalisierungsinformationen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen übermitteln; andernfalls können die Marktteilnehmer und Händler den Anforderungen an die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 nicht nachkommen und daher keine relevanten Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen.

2. Anwendungsbereich

2.1. Welche Erzeugnisse fallen unter die Verordnung?

Die Verordnung gilt nur für in Anhang I aufgeführte Erzeugnisse. Erzeugnisse, die nicht in Anhang I erfasst sind, unterliegen nicht den Anforderungen der Verordnung, auch wenn sie relevante Rohstoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Beispielsweise wird Seife nicht unter die Verordnung fallen, auch wenn sie Palmöl enthält.

Gleichermaßen unterliegen Erzeugnisse, deren HS-Code nicht in Anhang I aufgeführt ist, die jedoch möglicherweise Komponenten oder Elemente enthalten, die von unter die Verordnung fallenden Rohstoffen stammen, z. B. Autos mit Ledersitzen oder Reifen aus Naturkautschuk, nicht den Anforderungen der Verordnung.

Anmerkung: Die Verordnung sieht vor, dass die Liste und Beschreibung der relevanten Erzeugnisse von der Kommission mittels eines delegierten Rechtsakts geändert werden kann. Weiterhin wird die Kommission auf der Grundlage einer Folgenabschätzung für bestimmte Rohstoffe in Bezug auf die Entwaldung und Waldschädigung prüfen, ob es notwendig und umsetzbar ist, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um den Anwendungsbereich der Verordnung auf weitere Rohstoffe auszuweiten. Die erste Überprüfung des Anwendungsbereichs hinsichtlich der Rohstoffe findet innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung statt.

2.2. Was ist mit aufgeführten Erzeugnissen, die keine aufgeführten Rohstoffe enthalten?

	... aus einem in Anhang I aufgeführten Rohstoff hergestellt	... <u>nicht</u> aus einem der in Anhang I aufgeführten Rohstoffe hergestellt
In Anhang I aufgeführtes relevantes Erzeugnis...	Fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EUDR)	Fällt <u>nicht</u> in den Anwendungsbereich der Verordnung
Sonstiges <u>nicht</u> in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis...	Fällt <u>nicht</u> in den Anwendungsbereich der Verordnung	Fällt <u>nicht</u> in den Anwendungsbereich der Verordnung

In Anhang I aufgeführte Erzeugnisse, die keine in Anhang 1 aufgeführten Rohstoffe enthalten und nicht aus ihnen hergestellt wurden, fallen nicht unter die Verordnung.

„**ex**“ vor dem HS-Code der Erzeugnisse in Anhang I bedeutet, dass es sich bei dem im Anhang beschriebenen Erzeugnis um einen „Auszug“ (extract) aus allen Erzeugnissen handelt, die in den HS-Code eingereiht werden können. Beispielsweise könnte der Code 9401 Sitzmöbel umfassen, die aus anderen Rohstoffen als Holz hergestellt wurden, wobei jedoch nur Sitzmöbel aus Holz den Anforderungen der Verordnung unterliegen. Ebenso erfasst HS 0201 „Fleisch von **Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel**, frisch oder gekühlt“, während

ex 0201 in Anhang I der Verordnung nur „Fleisch von **Rindern**, frisch oder gekühlt“, d. h. von Rindern der Gattung Bos und ihrer Untergattungen Bos, Bibos, Novibos und Poephagus erfasst, während Fleisch von Bisons (der Gattung Bison) oder Büffeln (der Gattung Syncerus) **nicht** in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

Wird das betreffende Erzeugnis, z. B. „ex 4011 Luftreifen aus Kautschuk, neu“, aus einer Mischung aus synthetischem und Naturkautschuk hergestellt, so muss der Marktteilnehmer (oder ein nicht-KMU-Händler) nur in Bezug auf den Bestandteil Naturkautschuk die Sorgfaltspflicht erfüllen.

2.3. Findet die Verordnung unabhängig von Menge oder Wert Anwendung?

Es gibt keine Schwellenmenge oder einen Schwellenwert eines relevanten Rohstoffs oder eines relevanten Erzeugnisses, einschließlich in verarbeiteten Erzeugnissen, bei deren bzw. dessen Unterschreitung die Verordnung keine Anwendung fände.

Marktteilnehmer und Händler, die ein in Anhang I aufgeführtes relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringen oder bereitstellen oder ausführen, müssen unabhängig von der Menge des Erzeugnisses die Verpflichtungen der Verordnung erfüllen.

2.4. Was ist mit Rohstoffen, die in der EU erzeugt werden?

Innerhalb der EU erzeugte Rohstoffe **unterliegen denselben Anforderungen wie außerhalb der EU erzeugte Erzeugnisse**. Die Verordnung gilt für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, unabhängig davon, ob diese in der EU erzeugt oder eingeführt werden.

Wenn beispielsweise ein EU-Unternehmen Schokolade herstellt (Code 1806, der in Anhang I enthalten ist), gilt es als Marktteilnehmer, der den Verpflichtungen der Verordnung unterliegt, selbst wenn das in der Schokolade verwendete Kakaopulver bereits in der EU in Verkehr gebracht wurde und die Sorgfaltspflichten erfüllt wurden (siehe auch Frage 38 zu Marktteilnehmern entlang der Lieferkette).

2.5. Wie wird die Verordnung auf Holz angewendet, das für Verpackungen verwendet wird?

Wenn beispielsweise ein Erzeuger Verpackungsmittel an Hersteller verkauft (um das Enderzeugnis zu schützen und nicht, damit sie als Enderzeugnis an Verbraucher verkauft werden), ist der Wortlaut **„ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird“ in Anhang I unter dem HS-Code 4415 für Holz** wie folgt zu verstehen:

Sollten die betreffenden Verpackungsmittel als eigenständige Erzeugnisse (d. h. eigenständige Verpackungen) statt als Verpackungsmittel für ein anderes Erzeugnis in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, fallen sie in den Anwendungsbereich der Verordnung, sodass die Sorgfaltsanforderungen gelten.

Werden Verpackungsmittel gemäß dem HS-Code 4415 „zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen“ eines anderen Erzeugnisses verwendet, fallen sie nicht unter die Verordnung.

Verpackungsmaterialien, die ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in der EU in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden, sind unabhängig davon, unter welchen HS-Code sie fallen, kein relevantes Erzeugnis im Sinne von Anhang I der Verordnung.

Benutzerhandbücher, die Sendungen begleiten, fallen ebenfalls unter diese Ausnahmeregelung, es sei denn, sie werden eigenständig erworben.

2.6. Würde die Rückgabe einer relevanten leeren Verpackung durch den Einzelhändler an seinen Lieferanten als „Bereitstellung auf dem EU-Markt“ betrachtet, wenn die betreffende Verpackung vor der Rückgabe eigenständig in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. als eigenständige Verpackung)? (NEU)

Solange die betreffende Verpackung in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder als eigenständiges Erzeugnis (d. h. als eigenständige Verpackung) und nicht als Verpackungsmittel für ein anderes Erzeugnis ausgeführt wird, fällt sie unter die Verordnung, sodass die einschlägigen Sorgfaltspflichten gelten (siehe vorstehende Frage). Dies gilt so lange, wie die betreffende Verpackung für eigene gewerbliche Zwecke verwendet wird.

Sobald die betreffende Verpackung jedoch zu einem Verpackungsmaterial wird, das ausschließlich als Verpackungsmaterial verwendet wird, um ein Erzeugnis zu stützen, zu schützen oder zu tragen, fällt sie nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

2.7. Fällt der Handel mit relevanten gebrauchten Erzeugnissen auf dem EU-Markt in den Anwendungsbereich der Verordnung? NEU

Gebrauchte Erzeugnisse, die ihren Lebenszyklus abgeschlossen haben und andernfalls als Abfall entsorgt würden (siehe Erwägungsgrund 40 und Anhang I), unterliegen nicht den Verpflichtungen dieser Verordnung.

2.8. Fällt rezykliertes Papier bzw. rezyklierte Pappe in den Anwendungsbereich der Verordnung?

Die meisten Erzeugnisse aus rezykliertem Papier bzw. rezyklierter Pappe enthalten zur Stärkung der Fasern einen geringen Anteil an natürlichem Zellstoff oder Pre-Consumer-Recyclingpapier (z. B. Ausschuss aus Pappe, der bei der Erzeugung von Pappkartons entsorgt wurde).

In Anhang I heißt es, dass die Verordnung **nicht für Waren gilt, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist, und das andernfalls als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre.** Somit gelten für das rezyklierte Material keine Verpflichtungen gemäß der Verordnung.

Enthält dagegen **das Erzeugnis nicht rezykliertes Material, dann unterliegt es den Anforderungen der Verordnung** und das nicht rezyklierte Material muss über die Geolokalisierung zum Ursprungsgrundstück zurückverfolgt werden.

In Anhang I wird auch klargestellt, dass Nebenprodukte eines Herstellungsverfahrens im Allgemeinen unter die Verordnung fallen. Papier und Pappe, die ein

Wiedergewinnungsprodukt (Abfälle und Ausschuss) darstellen, sind gemäß Anhang I vom Anwendungsbereich ausgenommen (siehe Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur).

2.9. Was sind KN- und HS-Codes und wie sollten sie verwendet werden?

Bei der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, gemeinhin als „**HS-Nomenklatur**“ bekannt, handelt es sich um eine internationale Mehrzwecknomenklatur, die im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) ausgearbeitet wurde. Diese Nomenklatur weist sechsstelligen Codes zur Einreihung von Waren zu und gilt weltweit. Länder/Regionen können der universellen sechsstelligen HS-Nomenklatur zusätzliche Zahlen für eine detailliertere Einreihung hinzufügen.

Die Kombinierte Nomenklatur (KN-Code) der Europäischen Union ist ein achtstelliger Warencode, der die globale HS-Nomenklatur weiter in spezifischere Waren unterteilt, um den Bedürfnissen der Europäischen Gemeinschaft gerecht zu werden.

Der KN-Code bildet die Grundlage für die Anmeldung von Waren zur Einfuhr in oder Ausfuhr aus der Europäischen Union sowie für die Statistik des Handels innerhalb der EU. Die Rohstoffe und Erzeugnisse in Anhang I der Verordnung werden nach ihren KN-Codes eingereiht. Die in Anhang I der Verordnung aufgeführten relevanten Erzeugnisse sind in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht.

Bei der Einfuhr kann der KN-Code bei der Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 201 der UZK-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiter in einen zehnstelligen TARIC-Code unterteilt werden, der speziell für die Erfordernisse der EU-Rechtsvorschriften erstellt wurde. Bei der Anmeldung von Waren zum Ausfuhrverfahren gemäß Artikel 269 der UZK-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 kann die letzte Unterteilung bis zu einem achtstelligen KN-Code reichen.

Die Mitglieder der Lieferkette müssen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage von Anhang I der KN-Grundverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) einreihen, um festzustellen, ob die Verordnung auf sie Anwendung findet. Die HS-Codes können alle fünf Jahre weiterentwickelt werden. Die KN-Verordnung der EU wird jedes Jahr angenommen, um etwaigen Aktualisierungen Rechnung zu tragen.

Weitere Informationen siehe: Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

2.10. Wann liegt eine „Abgabe“ eines relevanten Erzeugnisses vor, d. h., wann wird es im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr gebracht oder bereitgestellt? Inwieweit fallen Unternehmen in den Anwendungsbereich, wenn sie relevante Erzeugnisse in ihrem eigenen Unternehmen verwenden oder verarbeiten (NEU)?

Es ist zu unterscheiden zwischen der Person in der Lieferkette, die ein relevantes Erzeugnis in die EU einführt oder im Inland in Verkehr bringt, und den Personen der nachgelagerten Lieferkette:

Wenn eine Person ein **in der EU hergestelltes oder erzeugtes relevantes Erzeugnis** in Verkehr bringt, gibt sie damit das Erzeugnis erstmals auf dem Markt ab. Eine Abgabe setzt eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übertragung des Eigentums oder eines anderen Eigentumsrechts an dem betreffenden Erzeugnis voraus; dies setzt voraus, dass das Erzeugnis hergestellt wurde oder der Rohstoff, falls er ohne Herstellung in Verkehr gebracht wird, erzeugt wurde (siehe Artikel 2 Nummer 14 EUDR). Eine solche Tätigkeit ist im Rahmen der EUDR relevant, unabhängig davon, ob das relevante Erzeugnis a) um Zweck der Verarbeitung, b) zum Vertrieb an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher oder c) zur Verwendung im Unternehmen des Marktteilnehmers selbst in Verkehr gebracht wird (siehe Artikel 2 Nummer 19 EUDR). Das Unternehmen ist ein Marktteilnehmer und muss die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorlegen.

Wenn ein **relevantes Erzeugnis** im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit **in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“** übergeführt werden soll und nicht für den privaten Gebrauch oder den privaten Verbrauch bestimmt ist, so wird davon ausgegangen, dass es, unabhängig vom Vorliegen einer „Abgabe“ oder einer (schriftlichen oder mündlichen) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übertragung des Eigentums oder eines gleichwertigen Rechts an der betreffenden Ware, in Verkehr gebracht werden soll.

Nach dem Inverkehrbringen wird ein Erzeugnis zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt „abgegeben“, wenn zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen eine Vereinbarung über eine Eigentumsübertragung oder eine gleichwertige Vereinbarung über das betreffende Erzeugnis besteht (z. B. eine Verkaufs- oder Schenkungsvereinbarung), nachdem die Herstellungsstufe (und – im Fall von Rohstoffen – die Erzeugungsstufe) abgeschlossen wurde. In der EUDR werden in der Regel keine Verpflichtungen für diejenigen Parteien festgelegt, die logistische Dienstleistungen entlang der Lieferkette anbieten (z. B. sind Spediteure/Transportagenten oder Zollvertreter keine „Marktteilnehmer“ oder „Händler“ im Sinne der EUDR), soweit sie kein Erzeugnis in Verkehr bringen oder ausführen.

Diese Situationen lassen sich durch einige Beispiele erklären:

- 1) Das Automobilunternehmen B kauft Leder von Rindern (relevantes Erzeugnis) von der EU-Gerberei T, um ein Auto mit Autositzen aus Leder vom Rind herzustellen. Das Automobilunternehmen B bringt das Fahrzeug (nicht relevantes Erzeugnis) in Verkehr, indem es es an Endverbraucher verkauft. Das Automobilunternehmen B ist kein Marktteilnehmer, da das von ihm auf dem Markt abgegebene Fahrzeug kein in Anhang I aufgeführtes relevantes Erzeugnis ist, und kein Händler, da es das Leder vom Rind nicht (einzeln) auf dem Markt abgibt.
- 2) Das Automobilunternehmen B führt Leder vom Rind zur Herstellung von Fahrzeugen ein (d. h. überführt es in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“). Das Automobilunternehmen B ist ein Marktteilnehmer, wenn es das Leder für seine eigene Geschäftstätigkeit einführt. B muss die Sorgfaltspflicht erfüllen und vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr eine Sorgfaltserklärung vorlegen.

- 3) Landwirt D kauft Sojaschrot (relevantes Erzeugnis) von einem Zerkleinerungsunternehmen innerhalb des EU-Marktes und verfüttert ihn an seine Hühner (nicht relevantes Erzeugnis), die er dann verkauft. D ist beim Verkauf der Hühner weder ein Marktteilnehmer, da es sich bei den Hühnern nicht um ein in Anhang I aufgeführtes relevantes Erzeugnis handelt, noch ein Händler, da er den Sojaschrot nicht auf dem Markt abgibt. D wäre jedoch ein Marktteilnehmer, wenn er den Sojaschrot zur Fütterung der Hühner einführen würde (d. h. in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt) (siehe Szenario 2).
*Für den Fall, dass der Landwirt relevante Soja-Erzeugnisse an **Rinder** (relevantes Erzeugnis) verfüttert, lesen Sie bitte Erwägungsgrund 39.*

In den nachstehenden Beispielen **verarbeiten** oder **verwenden** die Personen relevante Erzeugnisse **in ihrem Gewerbe**. Sie unterliegen der Verordnung nur in den Fällen, in denen sie relevante Erzeugnisse auf dem Markt abgeben:

- 4) Das Unternehmen A kauft beim Einzelhändler B in einem Drittland Holztische und -stühle (relevante Erzeugnisse) und importiert diese (d. h. überführt sie in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“). Die Möbel werden von den Mitarbeitern von A während der Arbeitszeiten genutzt. A ist ein Marktteilnehmer, der die Sorgfaltspflicht erfüllen und vor der Überführung der Holztische und -stühle zum zollrechtlich freien Verkehr eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss.
- 5) Das Unternehmen D kauft Holztische und -stühle (relevante Erzeugnisse) von EU-Marktteilnehmer B, der sie aus einem Drittland eingeführt hat und der bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung eingereicht hat. Das Unternehmen D wird die Möbel während der Arbeitszeit für seine eigenen Mitarbeiter nutzen. Da die Möbel nicht abgegeben werden, unterliegt D nicht der EUDR.
- 6) Der in der EU niedergelassene Landwirt F erntet seine eigenen Sojabohnen (relevante Erzeugnisse) und verarbeitet die Sojabohnen zu Sojamehl (relevantes Erzeugnis), das zur Fütterung seiner Hühner in seinem eigenen Betrieb verwendet wird. Da Landwirt F die Sojabohnen und das Sojamehl nicht auf dem Markt abgibt (z. B. an eine andere juristische oder natürliche Person), werden sie nicht in Verkehr gebracht und unterliegen nicht der EUDR.
- 7) Der in der EU niedergelassene Landwirt F erntet seine eigenen Sojabohnen (relevante Erzeugnisse) und verarbeitet sie zu Sojamehl (relevantes Erzeugnis), das er an den in der EU ansässigen Landwirt G verkauft. Landwirt F ist ein Marktteilnehmer in Bezug auf das Sojamehl, da es an Landwirt G abgegeben wird.
- 8) Das in der EU ansässige Unternehmen B gewinnt Holz aus seinem eigenen Wald und verarbeitet die Stämme (relevantes Erzeugnis) zu Hackschnitzeln (relevantes Erzeugnis). Es verwendet die Hackschnitzel als Brennstoff für die Beheizung seiner eigenen Anlagen. Da B die Stämme oder Hackschnitzel nicht auf dem Markt abgibt, liegt weder ein Inverkehrbringen noch eine Bereitstellung auf dem Markt vor und B unterliegt nicht der EUDR.
- 9) Das Unternehmen C kauft Hackschnitzel (relevantes Erzeugnis) von einem Marktteilnehmer in der EU, der bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung eingereicht hat. Das Unternehmen C verwendet die Hackschnitzel

als Brennstoff für die Beheizung seiner eigenen Anlagen. Da C die Stämme oder Hackschnitzel nicht auf dem Markt abgibt, liegt weder ein Inverkehrbringen noch eine Bereitstellung auf dem Markt vor und C unterliegt nicht der EUDR.

- 10) Das Unternehmen C kauft Hackschnitzel (relevantes Erzeugnis) von einem Marktteilnehmer in der EU, der bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung eingereicht hat. Das Unternehmen C verwendet die Hackschnitzel zur Stromerzeugung. Da C kein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt oder bereitstellt, unterliegt C nicht der EUDR.

2.11. Wann ist es erforderlich, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen und eine Sorgfaltserklärung einzureichen, wenn dieselbe natürliche oder juristische Person ein relevantes Erzeugnis im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit mehrmals verarbeitet?

Bei mehrfacher interner Verarbeitung (das relevante Erzeugnis X wird durch dasselbe Unternehmen zu dem relevanten Erzeugnis Y und anschließend zu dem relevanten Erzeugnis Z verarbeitet), entstehen Verpflichtungen nur für das Inverkehrbringen des letzten relevanten Erzeugnisses (Erzeugnis Z). Das kann an folgendem Beispiel veranschaulicht werden:

Das nicht-KMU-Schokoladenunternehmen C kauft Kakaobohnen (relevantes Erzeugnis) vom EU-Marktteilnehmer I und verarbeitet sie zu Kakaopulver (relevantes Erzeugnis) und anschließend zu kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen (relevantes Erzeugnis). Das Unternehmen C bringt die Lebensmittelzubereitungen dann in Verkehr, indem es sie an das Unternehmen D verkauft. In diesem Fall gelten die Verpflichtungen nur für die Lebensmittelzubereitungen, sodass das Unternehmen C die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sicherstellen und vor dem Inverkehrbringen eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss.

Wenn das Unternehmen C ein KMU wäre, wäre es nicht verpflichtet, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen oder eine Sorgfaltserklärung für Lebensmittelzubereitungen vorzulegen, sofern der Marktteilnehmer I bereits die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die in den verarbeiteten Erzeugnissen enthaltenen Kakaobohnen erfüllt hat (siehe Artikel 4 Absatz 8 EUDR). In diesem Fall wäre Unternehmen C nur verpflichtet, die von Marktteilnehmer I erhaltene Referenznummern zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht beizubehalten.

2.12. Fällt Bambus in den Anwendungsbereich der EUDR? Was ist mit anderen Erzeugnissen, die keine relevanten Rohstoffe enthalten und auch nicht unter deren Verwendung hergestellt wurden, aber in Anhang I aufgeführt sind (NEU)?

Erzeugnisse, die ausschließlich aus Bambus hergestellt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der EUDR. In Artikel 1 Absatz 1 EUDR ist festgelegt, dass „relevante Erzeugnisse“ im Sinne der EUDR nur solche sind, die relevante Rohstoffe enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, darunter „Holz“. Mit der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2 EUDR wird auch klargestellt, dass die in Anhang I aufgeführten HS-Codes für die Zwecke der EUDR nur relevant sind, um festzustellen, welche Erzeugnisse von der EUDR erfasst werden.

Gemäß den Erläuterungen der FAO handelt es sich bei Bambus um ein forstwirtschaftlich Nichtholzerzeugnis, das folglich nicht unter den Rohstoff Holz fällt.

3. Von den Verpflichtungen Betroffene

3.1. Wer gilt als Marktteilnehmer?

Gemäß Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung ist ein Marktteilnehmer eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringt (einschließlich durch deren Import) oder ausführt.

Diese Definition umfasst auch Unternehmen, die ein Erzeugnis aus Anhang I (für das bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde) in ein anderes Erzeugnis aus Anhang I umwandeln. Wenn beispielsweise ein in der EU ansässiges Unternehmen A Kakaobutter (HS-Code 1804, enthalten in Anhang I) einführt und ein ebenfalls in der EU ansässiges Unternehmen B diese Kakaobutter verwendet, um Schokolade (HS-Code 1806, enthalten in Anhang I) zu erzeugen und diese in Verkehr zu bringen, würden die Unternehmen A und B beide als Marktteilnehmer gemäß der Verordnung gelten.

Marktteilnehmer, die ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis, das nicht auf einer früheren Stufe der Lieferkette der Sorgfaltspflicht unterlag, in der EU in Verkehr bringen (z. B. Einführer, die Kakao beziehen), unterliegen unabhängig von ihrer Größe der Verpflichtung zur Übermittlung einer Sorgfaltserklärung.

3.2. Was bedeutet „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“?

Unter gewerblicher Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einem geschäftsbezogenen Kontext stattfindet.

Aus den kombinierten Begriffsbestimmungen von „Marktteilnehmer“ (Artikel 2 Nummer 15) und „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ (Artikel 2 Nummer 19) in der Verordnung geht hervor, dass jede Person, die ein relevantes Erzeugnis zum Verkauf (mit oder ohne Umwandlung) oder als kostenlose Probe, zum Zwecke der Verarbeitung oder zum Vertrieb an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher oder zur Verwendung im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit in der EU in Verkehr bringt, den Anforderungen an die Sorgfaltspflicht unterliegt und eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss.

3.3. Was bedeutet „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“?

Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen nur in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn sie die drei Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung erfüllen, d. h. 1) entwaldungsfrei sind (Artikel 3 Buchstabe a), 2) den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes entsprechen (Artikel 3 Buchstabe b) und 3) für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt (Artikel 3 Buchstabe c).

„Einschlägige Rechtsvorschriften“ können unter anderem nationale Rechtsvorschriften (einschließlich des einschlägigen Sekundärrechts) und internationales Recht, soweit es nach innerstaatlichem Recht anwendbar ist, umfassen. Die Verordnung enthält eine Liste von Rechtsbereichen ohne Angabe bestimmter Rechtsakte, da diese von Land zu Land unterschiedlich sind und Änderungen unterliegen können. Nach dieser Definition sind die unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Rechtsvorschriften dahin gehend auszulegen, dass

sie die Rechtsstellung des Erzeugungsgebiets betreffen. Darüber hinaus sollten für die verschiedenen Rechtsbereiche die Bedeutung und der Zweck berücksichtigt werden, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b EUDR festgelegt sind. Daher sind unter anderem Rechtsvorschriften, die mit dem Schutz der Wälder, der Verringerung der Treibhausgasemissionen oder dem Schutz der biologischen Vielfalt verknüpft sind, von Bedeutung.

Für die Risikobewertung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 10 der Verordnung sind einschlägige Unterlagen erforderlich. Diese Unterlagen können beispielsweise aus amtlichen Dokumenten von Behörden, vertraglichen Vereinbarungen, gerichtlichen Entscheidungen oder Folgenabschätzungen und Prüfungen bestehen, die möglicherweise durchgeführt wurden. In jedem Fall muss der Marktteilnehmer prüfen, ob diese Dokumente überprüfbar und zuverlässig sind, wobei das Korruptionsrisiko im Erzeugerland zu berücksichtigen ist.

Die Kommission wird die Anforderungen der Verordnung an die Legalität im Sommer in den Leitlinien näher erläutern.

3.4. Welche Verpflichtungen haben nicht-KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette?

Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette sind diejenigen Marktteilnehmer, die entweder ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis (das bereits der Sorgfaltspflicht unterlag) in ein anderes in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis umwandeln oder ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis (das bereits der Sorgfaltspflicht unterlag) ausführen. Ihre Verpflichtungen hängen davon ab, ob es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt oder nicht.

Bei der Übermittlung ihrer Sorgfaltserklärung über das Informationssystem können sich Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette, die keine KMU sind, auf eine in der vorgelagerten Lieferkette erfüllte Sorgfaltspflicht verweisen, indem sie die betreffende Referenznummer für die Bestandteile ihrer relevanten Erzeugnisse angeben, die bereits der Sorgfaltspflicht unterlagen. Sie sind jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, und sie bleiben rechtlich verantwortlich für den Fall eines Verstoßes gegen die Verordnung (Artikel 4 Absatz 10). Die Feststellung, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß wahrgenommen wurde, bedeutet nicht zwangsläufig, dass jede einzelne in der vorgelagerten Lieferkette vorgelegte Sorgfaltserklärung systematisch überprüft werden muss. So könnte der nicht-KMU-Marktteilnehmer in der nachgelagerten Lieferkette beispielsweise überprüfen, ob Marktteilnehmer in der vorgelagerten Lieferkette über eine betriebsbereite und aktuelle Sorgfaltspflichtregelung verfügen, die angemessene und verhältnismäßige Strategien, Kontrollen und Verfahren umfasst, um die Risiken der Nichtkonformität relevanter Erzeugnisse wirksam zu mindern und zu steuern, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß und regelmäßig erfüllt wird. Handelt es sich bei dem vorgelagerten Marktteilnehmer um kein KMU, so kann der nachgelagerte Marktteilnehmer auf die Ergebnisse einer unabhängigen Prüfung verweisen, über die nicht-KMU-Marktteilnehmer verfügen müssen, um das Vorhandensein und die regelmäßige Anwendung interner Strategien, Kontrollen und Verfahren auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b

auf der Grundlage seiner Risikobewertung zu überprüfen; der nachgelagerte Marktteilnehmer kann jedoch auch beschließen, sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflicht bei allen Sorgfaltserklärungen erfüllt wurde, wobei zu berücksichtigen ist, dass er gemäß Artikel 4 Absatz 10 weiterhin die Verantwortung trägt.

Für Bestandteile von Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, ist die Sorgfaltspflicht von nicht-KMU-Marktteilnehmern in vollem Umfang zu erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorzulegen.

3.5. Welche Verpflichtungen haben KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette? (NEU)

Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette sind diejenigen Marktteilnehmer, die entweder ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis (das bereits der Sorgfaltspflicht unterlag) in ein anderes in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis umwandeln oder ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis (das bereits der Sorgfaltspflicht unterlag) ausführen.

KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette bleiben für den Fall eines Verstoßes gegen die Verordnung rechtlich verantwortlich. In Bezug auf Bestandteile ihrer Erzeugnisse, die der Sorgfaltspflicht unterlagen, sind sie jedoch weder verpflichtet, a) die Sorgfaltspflicht für Bestandteile ihrer Erzeugnisse zu erfüllen, die bereits der Sorgfaltspflicht unterlagen, noch b) eine Sorgfaltserklärung über das Informationssystem zu übermitteln (Artikel 4 Absatz 8 EUDR). Allerdings müssen sie auf Verlangen der zuständigen Behörden die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen aus der vorgelagerten Lieferkette angeben.

Für Bestandteile von Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, ist die Sorgfaltspflicht von KMU-Marktteilnehmern in vollem Umfang zu erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorzulegen.

3.6. Haben Marktteilnehmer und große Händler der nachgelagerten Lieferkette im Informationssystem Zugang zu Geolokalisierungsinformationen aus den Sorgfaltserklärungen, die von vorgelagerten Marktteilnehmern an das Informationssystem übermittelt wurden? (NEU)

Vorgelagerte Marktteilnehmer können entscheiden, ob die Geolokalisierungsinformationen, die in ihren im IS übermittelten Sorgfaltserklärungen enthalten sind, für nachgelagerte Marktteilnehmer über die im Informationssystem in Bezug genommenen Sorgfaltserklärungen zugänglich und sichtbar sind.

3.7. Was geschieht, wenn ein nicht in der EU ansässiger Marktteilnehmer ein relevantes Erzeugnis oder einen relevanten Rohstoff in der EU in Verkehr bringt? Unter welchen Umständen haben nicht in der EU ansässige Marktteilnehmer Zugang zum Informationssystem? (NEU)

Wenn eine außerhalb der EU niedergelassene natürliche oder juristische Person relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, gilt gemäß Artikel 7 EUDR die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die diese relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt, als Marktteilnehmer im Sinne dieser Verordnung.

Dies bedeutet, dass es in diesem Fall zwei Marktteilnehmer im Sinne der Verordnung geben wird – einen außerhalb und einen innerhalb der EU ansässigen.

Marktteilnehmer mit Sitz außerhalb der EU haben nur dann Zugang zum Informationssystem, wenn sie über eine gültige EORI-Nummer verfügen, da sie nur in diesem Fall nach Erfüllung der Sorgfaltspflicht vor Abgabe einer Zollanmeldung eine Sorgfaltserklärung vorlegen müssen. Sie haben in der Funktion eines Marktteilnehmers Zugang zum System und nicht als Bevollmächtigter, da ein Bevollmächtigter gemäß Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung in der Union niedergelassen sein muss.

3.8. Welche Unternehmen sind nicht-KMU-Händler und welche Verpflichtungen haben diese?

Ein nicht-KMU-Händler ist ein Händler, der nicht zu den kleinen und mittleren Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 30 EUDR zählt. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Definitionen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU.

Im Wesentlichen umfasst dieser Begriff jedes große Unternehmen, das kein Marktteilnehmer ist und die in Anhang I enthaltenen Erzeugnisse auf dem EU-Markt vermarktet, z. B. große Supermarkt- oder Einzelhandelsketten.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung haben große Händler die gleichen Verpflichtungen wie große Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette: a) Sie müssen eine Sorgfaltserklärung vorlegen. dabei können sie sich auf die Sorgfaltspflicht stützen, die zuvor in der Lieferkette erfüllt wurde, unterliegen jedoch in diesem Fall den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 9, c) sie haften im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung, einschließlich für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder eine von einem vorgelagerten Marktteilnehmer vorgelegte Sorgfaltserklärung.

3.9. Werden Organisationen, die keine KMU sind und an Verbraucher verkaufen (Einzelhändler), als Händler eingestuft? (NEU)

Eine Einzelhandelsorganisation kann entweder als „Marktteilnehmer“ (wenn sie als „natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt“ gilt) oder als „Händler“ (wenn sie als „Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt“ gilt) nach der Verordnung eingestuft werden, je nach den jeweiligen Umständen.

3.10. Wie wirkt sich die Änderung von Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission, mit der Kriterien für die Definition, welche Unternehmen KMU sind, angepasst werden, auf KMU im Rahmen der EUDR aus? (NEU)

Die durch die Richtlinie 2013/34/EU angepassten Größen von KMU gelten erst dann in den EU-Mitgliedstaaten, nachdem sie in nationales Recht umgesetzt wurden. Daher gelten für die Zwecke der Verordnung die angepassten Größenkriterien für in der Europäischen Union

niedergelassene Unternehmen erst nach einer solchen Umsetzung in dem Mitgliedstaat, in dem das betreffende Unternehmen niedergelassen ist.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es für Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung und für den Geltungsbeginn der Verordnung zum 30. Juni 2025 entscheidend ist, ob ein Marktteilnehmer bis zum 31. Dezember 2020 als Kleinstunternehmen oder kleines Unternehmen gegründet wurde. Dies hängt von den nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU und den darin enthaltenen Schwellenwerten ab, die am 31. Dezember 2020 in Kraft waren.

In der ursprünglichen Richtlinie 2013/34/EU wurde klargestellt, dass **mittlere Unternehmen** Unternehmen sind, „bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt und die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.“ Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 wird dies dahingehend geändert, dass der Schwellenwert für die Bilanzsumme nun 25 000 000 EUR und für die Nettoumsatzerlöse 50 000 000 EUR beträgt (siehe Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775).

3.11. Wer haftet bei Verstößen gegen die Verordnung? (NEU)

Alle Marktteilnehmer tragen die Verantwortung für die Konformität des relevanten Erzeugnisses, das sie in der EU in Verkehr bringen oder ausführen. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) alle erforderlichen Informationen entlang der Lieferkette übermitteln.

Nicht-KMU-Händler tragen ebenfalls die Verantwortung für relevante Erzeugnisse, die sie auf dem EU-Markt bereitstellen.

3.12. Wer ist bei stehenden Bäumen oder Schlagrechten der Marktteilnehmer?

Stehende Bäume als solche fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Je nach den detaillierten vertraglichen Vereinbarungen kann der „Marktteilnehmer“ zum Zeitpunkt der Holzgewinnung entweder der Waldbesitzer oder das Unternehmen sein, das berechtigt ist, relevante Erzeugnisse zu gewinnen, je nachdem, wer das betreffende Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt oder aus der EU ausführt.

3.13. Wie wird die Verordnung auf Unternehmensgruppen angewendet? (NEU)

Die Sorgfaltspflichten gelten für „Personen“ gemäß Artikel 2 Nummer 20 EUDR, unabhängig davon, ob diese Mitglieder einer Unternehmensgruppe sind oder nicht.

°°°°

4. Begriffsbestimmungen

Diese Begriffsbestimmungen bilden die Grundlage für die Verpflichtungen von Unternehmen und Interessenträger in Drittländern, die Handelsbeziehungen zur EU unterhalten, sowie für die zuständigen EU-Behörden.

4.1. Was bedeutet „weltweite Entwaldung“?

„Weltweite Entwaldung“ bezeichnet im Einklang mit der in Artikel 2 der Verordnung enthaltenen Definition die überall auf der Welt stattfindende Entwaldung (sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU) (d. h. die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Nutzung, unabhängig davon, ob diese vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht).

Entwaldung und Waldschädigung gehören zu den Hauptursachen der beiden bedeutendsten weltweiten ökologischen Krisen unserer Zeit – dem Klimawandel und dem Verlust biologischer Vielfalt.

Die Hauptursache für weltweite Entwaldung und Waldschädigung ist die Ausdehnung landwirtschaftlicher Flächen für die Erzeugung von Rohstoffen wie Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kakao, Gummi oder Kaffee. Als wichtige Volkswirtschaft und Verbraucher dieser Rohstoffe trägt die EU weltweit zur Entwaldung und Waldschädigung bei. Daher ist die EU dafür verantwortlich, dazu beizutragen, dass dies beendet wird.

Durch die Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs von „entwaldungsfreien“ Rohstoffen und Erzeugnissen und die Verringerung des Beitrags der EU zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung dürfte die Verordnung die von der EU verursachten Treibhausgasemissionen und den Verlust an biologischer Vielfalt verringern.

4.2. Was bedeutet „Grundstück“?

Das „Grundstück“ – der Gegenstand der Geolokalisierung gemäß der Verordnung – ist in Artikel 2 Nummer 27 folgendermaßen definiert: „ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen“. Für die Zwecke dieser Verordnung besteht der Schlüsselfaktor darin, das Grundstück zu ermitteln, das zur Erzeugung von Rohstoffen verwendet wird, die in der EU in Verkehr gebracht werden sollen. Es ist nicht erforderlich, alle Grundstücke im Eigentum eines bestimmten Eigentümers aufzuführen, wenn einige dieser Grundstücke nicht für die Erzeugung von unter die Verordnung fallenden Rohstoffen genutzt werden oder nicht für das Inverkehrbringen in der EU bestimmt sind.

4.3. Welche Kriterien muss Holz erfüllen?

Im Wortlaut der Begriffsbestimmung für „entwaldungsfrei“ in Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b der Verordnung („im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden“) wird Holz separat von den Erzeugnissen im Anwendungsbereich behandelt, wodurch der Eindruck eines Sonderfalls entsteht und sich die Frage stellt, inwiefern das Kriterium zur Entwaldungsfreiheit in Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung auf Holz Anwendung findet. Muss Holz die Kriterien in Bezug auf

Entwaldung und Waldschädigung beide erfüllen oder lediglich das Kriterium in Bezug auf Waldschädigung?

Damit es den Anforderungen der Verordnung entspricht, muss Holz beide Kriterien erfüllen: a) Es muss auf Flächen geschlagen worden sein, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden, und b) es muss geschlagen worden sein, ohne dass es nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist.

4.4. In welchem Umfang ist der Holzeinschlag konform?

Wenn ein Marktteilnehmer im Jahr 2022 zur Holzgewinnung 20 % eines Waldes mit einer Bedeckung von 100 % schlägt und eine natürliche Regeneration der Fläche zulässt, wäre das geschlagene Holz mit der Verordnung konform? Wäre in 30 Jahren nach der Walderneuerung das gleiche Verfahren mit der gleichen Feststellung zur Konformität mit der Verordnung möglich?

Gemäß der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Waldschädigung“ strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen oder der Umwandlung von Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder (Artikel 2 Nummer 7).

Diese Begriffsbestimmung deckt alle von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) definierten Waldkategorien ab. Waldschädigung gemäß der Verordnung umfasst daher die Umwandlung bestimmter Waldarten in andere Waldarten oder sonstige bewaldete Flächen.

Unterschiedliche Ausmaße des Holzeinschlags sind zulässig, vorausgesetzt, es kommt nicht zu einer Umwandlung, die der Definition der Waldschädigung entspricht.

4.5. Wie ist der Ausdruck „ohne dass es [...] zu Waldschädigung gekommen ist“ in der Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ für relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, zu verstehen? (NEU)

Das Element der Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“, das sich speziell auf Waldschädigung bezieht, erfordert, dass das Holz „aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist“ (Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b EUDR). Die Bezugnahme auf „ohne dass es [...] gekommen ist“ schafft einen kausalen Zusammenhang zwischen der Holzgewinnung und dem Prozess der Waldschädigung.

Dies spiegelt die Tatsache wider, dass Wälder durch andere Prozesse wie Klimawandel, Krankheitsausbrüche, Brände usw. beeinträchtigt werden können. Diese potenziellen Formen der Waldschädigung fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Die EUDR befasst sich mit der Waldschädigung, die durch forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Holzgewinnung und der anschließenden Verjüngung des Waldes verursacht wird.

Die relevanten Erzeugnisse würden nicht mit der Verordnung in Einklang stehen, wenn sie aus einem Gebiet bezogen würden, in dem durch Holzgewinnung Waldschädigung herbeigeführt wurde. Die Marktteilnehmer könnten alle zum Zeitpunkt der Holzgewinnung verfügbaren Daten und Informationen berücksichtigen, vor allem die Waldbewirtschaftungsvorschriften des jeweiligen Landes, Waldbewirtschaftungspläne, aber auch Wiederaufforstungspläne und geplante Maßnahmen nach der Holzgewinnung, Wiederherstellungs- und Erhaltungspläne, andere Arten von Plänen, Bewirtschaftungsverfahren usw., um zu bewerten, ob das Risiko einer durch die Holzgewinnung herbeigeführten Waldschädigung besteht.

Wenn der geschädigte Zustand des Waldes im Laufe der Zeit fortbesteht, wäre jede künftige Holzgewinnung auf einem Grundstück, auf dem das Holz aus einem Wald geschlagen wurde, in dem dies nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung geführt hat, nicht „entwaldungsfrei“ und die betreffenden Erzeugnisse könnten nicht in Verkehr gebracht werden. Wenn der Wald hingegen in Zukunft verjüngt wird und sein Zustand in eine Waldkategorie umgewandelt wird, die von vornherein nicht als unter die Definition des Begriffs „Waldschädigung“ fallend angesehen worden wäre, könnte das durch neue Holzgewinnungstätigkeiten auf diesem Grundstück gewonnene Holz als „entwaldungsfrei“ angesehen werden.

4.6. Wie ist die Frage zu beurteilen, ob ein Holzerzeugnis frei von Waldschädigung ist, und was ist der relevante Zeitraum, der dabei betrachtet wird? (NEU)

Gemäß der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Waldschädigung“ strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen oder der Umwandlung von Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder (Artikel 2 Nummer 7).

„Waldschädigung“ bezeichnet Strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung, in Form der Umwandlung von				
1) Primärwäldern			2) sich natürlich verjüngenden Wäldern	
in			in	
a) durch Pflanzung entstandene Wälder	b) Plantagenwälder	c) sonstige bewaldete Flächen	a) Plantagenwälder	b) sonstige bewaldete Flächen

Um das in der Definition „entwaldungsfrei“ enthaltene Element der Waldschädigung zu erfüllen, müssen die Marktteilnehmer feststellen, ob es sich bei der Waldart vor einschließlich dem 31. Dezember 2020 um Primärwald oder um sich natürlich verjüngende Wälder handelte (die beiden Waldarten, für die die Definition der „Waldschädigung“ Anwendung findet), und dann bewerten, ob die forstwirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Holzgewinnung sowie geplante Tätigkeiten nach der Holzgewinnung eine Umwandlung in eine andere Waldart, die einer „Waldschädigung“ gleichkommt, verursachen oder bewirken (herbeiführen) oder zu einer solchen Umwandlung geführt haben.

Es ist wichtig, die einschlägigen Waldbewirtschaftungsvorschriften des jeweiligen Landes zu berücksichtigen, einschließlich der Pläne für nachhaltige Waldbewirtschaftung oder des Rechtsrahmens für eine nachhaltige Holzgewinnung, sowie Informationen und Daten über den Zustand des Waldes vor der Holzgewinnung, die Einschlagregelung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen, die Verjüngungsmaßnahmen, andere geplante Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Wäldern sowie andere Informationen im Zusammenhang mit den in Artikel 10 der Verordnung dargelegten Risikobewertungskriterien.

Gibt es Hinweise darauf, dass Holzgewinnungstätigkeiten Waldschädigung herbeiführen können*, darf das Holzerzeugnis nicht in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden, es sei denn, dieses Risiko wird auf ein nicht vorhandenes oder vernachlässigbares Maß gemindert.

Ist zum Zeitpunkt der Holzgewinnung der vorgesehene Endzweck des Grundstücks (Wiederaufforstung oder Umwandlung) nicht bekannt, besteht die Gefahr, dass diese Holzgewinnungstätigkeiten Waldschädigung herbeiführen können. Daher dürfen diese Holzerzeugnisse nur dann in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn dieses Risiko auf ein nicht vorhandenes oder vernachlässigbares Maß gemindert wird.

*Einige Beispiele für Hinweise darauf, dass Holzgewinnungstätigkeiten Waldschädigung herbeiführen könnten:

- Bewirtschaftungspläne (oder andere verfügbare Informationen), aus denen hervorgeht, dass die vorgeschlagenen Holzgewinnungstätigkeiten und Verjüngungsmaßnahmen möglicherweise nicht ausreichen, um Waldschädigung im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung zu verhindern,
- die durchgeführten Holzgewinnungstätigkeiten weichen von den im Plan für nachhaltige Waldbewirtschaftung vorgeschlagenen oder vom Rechtsrahmen des Landes erlaubten Tätigkeiten ab,
- der Waldbewirtschaftungsplan für die Zeit nach der Holzgewinnung scheint die Kriterien für „gepflanzte“ oder „Plantagenwälder“ im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung zu erfüllen oder
- geplante Verjüngungsmaßnahmen (d. h. Anpflanzung oder Aussaat) oder das Fehlen solcher geplanten Maßnahmen.

4.7. Kann ein Holzerzeugnis frei von Waldschädigung sein, wenn es in einem Wald geschlagen wurde, der nach dem 31. Dezember 2020 strukturelle Veränderungen erfahren hat, die nicht durch Holzgewinnungstätigkeiten herbeigeführt wurden? (NEU)

Ja, wenn die Waldschädigung nach dem Jahr 2020 durch andere Prozesse wie Klimawandel, Krankheitsausbrüche oder Brände verursacht wurde, die nichts mit den Holzgewinnungs- oder Entwaldungstätigkeiten zu tun haben, könnten die Holzerzeugnisse von diesen Grundstücken dennoch als entwaldungsfrei gelten, sofern die Holzgewinnungstätigkeiten selbst keine Waldschädigung herbeiführen.

In diesen Fällen wäre es wichtig, über ausreichende Daten und Beweise zu verfügen, um nachzuweisen, dass jede Änderung des Status des Waldes zwischen den beiden Zeiträumen nichts mit der Holzgewinnung zu tun hat.

Darüber hinaus gilt, wenn der Zweck des Schlagens von Bäumen der Schutz des Waldes ist, z. B. beim Schlagen von beschädigtem Holz nach einem Sturm oder einem Brand, oder wenn infizierte Bäume gefällt werden, um die Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten zu verhindern – nicht davon ausgegangen werden sollte, dass die Holzgewinnung die Waldschädigung herbeigeführt hat. In diesen Fällen wäre es wichtig, über ausreichende Daten und Nachweise zu verfügen, um den tatsächlichen Zweck der Holzgewinnung zu belegen.

4.8. In einigen Fällen sind nach dem Inverkehrbringen (oder der Bereitstellung oder Ausfuhr) eines Holzerzeugnisses auf dem Markt der Europäischen Union möglicherweise seit einiger Zeit keine Belege für Holzgewinnung, die eine „Waldschädigung“ herbeiführte, ersichtlich. Können Marktteilnehmer für Ereignisse haftbar gemacht werden, die nach der Vorlage der Sorgfaltserklärung eintreten? (NEU)

Würden die relevanten Holzerzeugnisse als entwaldungsfrei gelten?

Die betreffenden Erzeugnisse wären nicht konform mit der Verordnung, wenn sie aus einem Gebiet bezogen würden, in dem Holzgewinnungstätigkeiten im Zeitraum vor der Vorlage einer Sorgfaltserklärung Waldschädigung herbeigeführt hätten.

Mit der Vorlage der Sorgfaltserklärung übernimmt ein Marktteilnehmer die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und die Konformität der relevanten Erzeugnisse mit Artikel 3 Buchstaben a und b. Dabei sollte der Marktteilnehmer alle relevanten Informationen und Daten berücksichtigen, einschließlich der in Artikel 10 aufgeführten Risikofaktoren.

Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten könnte beispielsweise festgestellt werden, wenn die Risikobewertung, die Teil der Sorgfaltspflicht ist, nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, weil einschlägige Informationen oder bestimmte Kriterien, einschließlich von Plänen für das Grundstück für den Zeitraum nach der Holzgewinnung, übersehen wurden.

Wenn festgestellt wurde, dass die Sorgfaltspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde, könnten sich nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler nicht auf eine bestehende Sorgfaltserklärung für die relevanten Erzeugnisse verlassen.

Im Gegensatz dazu wird sich der Konformitätsstatus der relevanten Erzeugnisse – und der Status von abgeleiteten Erzeugnissen – nicht aufgrund von Ereignissen ändern, die nach dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses (oder seiner Ausfuhr) eintreten und zum Zeitpunkt der Vorlage einer Sorgfaltserklärung nicht als potenzielles Risiko hätten identifiziert werden können, wenn die Sorgfaltspflicht zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß erfüllt wurde und die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens konform waren. Dies wirkt sich auch nicht auf den Konformitätsstatus des Marktteilnehmers aus.

4.9. Setzt die Definition des Begriffs „Waldschädigung“ einen Anreiz, die absichtliche Anpflanzung und Aussaat von Bäumen, was eine wichtige Praxis für den Schutz und die Wiederherstellung von Wäldern sein kann, zu vermeiden? (NEU)

In bestimmten Waldarten kann die absichtliche Anpflanzung oder Aussaat eine wirksame und bevorzugte Methode zur Wiederherstellung von Wäldern darstellen, auch nach Naturereignissen (z. B. Stürmen, Bränden) oder im Anschluss an Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich invasiver gebietsfremder Arten, Schädlinge oder Krankheiten oder zur Förderung der Verjüngung in harten Umgebungen, einschließlich schlechter Böden, Dürren, Frost und oder wenn die Auswirkungen des Klimawandels spürbar sind. Daher und obwohl die Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngendem Wald in Plantagenwald eine „Waldschädigung“ darstellen würde, schließt die Definition des Begriffs „Plantagenwald“ „Wälder, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen gepflanzt wurden, und [...] durch Anpflanzen oder Aussaat angelegte[...] Wälder, die bei reifem Bestand sich natürlich verjüngenden Wäldern ähnlich sind oder sein werden“ aus.

Diese Ausnahme sollte logischerweise auch für „durch Pflanzung entstandenen Wälder“ gelten.

4.10. Wie ist „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können“ anzuwenden? (NEU)

Wie ist die Bedingung „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können“ in Bezug auf die Baumhöhe und die Überschirmung in der Begriffsbestimmung für „Wald“ gemäß Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung anzuwenden?

Wenn die Gehölzvegetation eine Überschirmung von mehr als 10 % mit Baumarten mit einer Höhe oder erwarteten Höhe von mindestens 5 Meter erreicht hat oder davon auszugehen ist, sollte sie basierend auf der Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) als „Wald“ eingestuft werden. Als „Wald“ gelten definitionsgemäß beispielsweise auch junge Bestände, die eine Kronendichte von 10 % und eine Baumhöhe von 5 Metern noch nicht erreicht haben, aber voraussichtlich noch erreichen werden, sowie vorübergehend unbestockte Flächen, die weiterhin überwiegend als Wald genutzt werden.

4.11. Welche Waldflächennutzungsänderung steht im Einklang mit der Verordnung? (NEU)

Entwaldung wird in Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung definiert als „Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen“. Stehen sonstige Landnutzungsänderungen von Wäldern mit der Verordnung im Einklang?

Entwaldung gemäß der Verordnung wird als Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutzte Flächen definiert. Die Umwandlung für andere Zwecke wie Stadtentwicklung oder Infrastruktur fällt nicht unter die Definition von Entwaldung. Beispielsweise würde Holz aus einem Waldgebiet, das legal geschlagen wurde, um eine Straße zu bauen, den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

4.12. Würde eine Naturkatastrophe als Entwaldung gelten?

Die Definition von „Entwaldung“ gemäß der Verordnung umfasst die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht, was Situationen aufgrund von Naturkatastrophen einschließt. Ein Wald, in dem es zu einem Brand gekommen ist und der daraufhin (nach dem Stichtag) in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewandelt wird, würde gemäß der Verordnung als entwaldet gelten. In diesem bestimmten Fall dürfte ein Marktteilnehmer keine in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Rohstoffe aus diesem Gebiet beziehen (jedoch nicht wegen des Waldbrands). Wenn der betroffene Wald hingegen regenerieren darf, würde der Vorgang nicht die Stufe der Entwaldung erreichen und ein Marktteilnehmer könnte Holz aus diesem Wald beziehen, sobald er sich erneuert hat.

4.13. Werden „sonstige bewaldete Flächen“ oder andere Ökosysteme einbezogen?

Die Verordnung stützt sich für den Begriff „Wald“ auf die Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Diese beinhaltet vier Milliarden Hektar Wälder – die meisten bewohnbaren Flächen, die nicht bereits landwirtschaftlich genutzt werden –, die Gebiete umfassen, die in den nationalen Rechtsvorschriften als Savannen, Feuchtgebiete und andere wertvolle Ökosysteme definiert sind.

Bei der ersten Überprüfung der Verordnung, die innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten erfolgen soll, werden die Auswirkungen einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs auf „sonstige bewaldete Flächen“ bewertet. Bei der zweiten Überprüfung, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung durchzuführen ist, werden die Auswirkungen einer Ausweitung der Verordnung auf Ökosysteme über „Wälder“ und über „sonstige bewaldete Flächen“ hinaus bewertet.

Die Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen ist bereits Teil der Definition des Begriffs „Waldschädigung“, und Holzserzeugnisse, die von solchen umgewandelten Flächen stammen, dürfen nicht in der EU in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden.

4.14. Gilt der Anbau von Kautschuk als „landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne der Verordnung? (NEU)

Ja, der Anbau von Kautschuk fällt unter die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Plantagen“ im Sinne der Verordnung, d. h. „Flächen mit Baumbeständen in landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen wie Obstbaumplantagen, Ölpalmenplantagen oder Olivenhainen und in agroforstwirtschaftlichen Systemen, wenn Kulturen unter Bäumen angebaut werden“. Diese Definition umfasst alle Anpflanzungen relevanter Rohstoffe außer Holz. Landwirtschaftliche Plantagen sind von der Definition des Begriffs „Wald“ ausgenommen. Dies bedeutet, dass die Ersetzung eines Waldes durch eine Kautschukplantage als Entwaldung im Sinne der Verordnung gelten würde.

°°°

5. Sorgfaltspflicht

5.1. Welche Verpflichtungen habe ich als EU-Marktteilnehmer?

Generell müssen Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind) eine Sorgfaltspflichtregelung schaffen und umsetzen, die aus drei Schritten besteht.

Beim ersten Schritt müssen sie die in Artikel 9 der Verordnung genannten Informationen sammeln, darunter der Rohstoff oder das Erzeugnis, das sie in der EU in Verkehr bringen (oder im Fall von nicht-KMU-Händlern auf dem EU-Markt bereitstellen) oder aus der EU ausführen wollen, einschließlich im Rahmen des Zollverfahrens „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ oder „Ausfuhr“, sowie die jeweilige Menge, der Lieferant, das Erzeugerland und Nachweise für die Legalität der Ernte. Eine wichtige Anforderung bei diesem Schritt besteht darin, die geografischen Koordinaten der Grundstücke zu erheben, auf denen der relevante Rohstoff erzeugt wurde, und die wesentlichen Informationen – Erzeugnis, KN-Code, Menge, Erzeugerland, Koordinaten der Geolokalisierung – in der Sorgfaltserklärung anzugeben, die über das Informationssystem zu übermitteln ist. Wenn der Marktteilnehmer (oder Händler, der kein KMU ist) die erforderlichen Informationen nicht erheben kann, muss er davon absehen, das relevante Erzeugnis in der EU in Verkehr zu bringen (oder im Falle von nicht-KMU-Händlern auf dem EU-Markt bereitzustellen) oder aus der EU auszuführen. Andernfalls würde er gegen die Verordnung verstoßen, was zu Sanktionen führen könnte.

Ist der Marktteilnehmer (oder nicht-KMU-Händler) nicht in der Lage, die erforderlichen Informationen zu sammeln, darf er die betreffenden Erzeugnisse nicht auf dem Markt der Europäischen Union in Verkehr bringen bzw. nicht aus ihm ausführen. Andernfalls würde er gegen die Verordnung verstoßen, was zu potenziellen Sanktionen führen könnte.

Beim zweiten Schritt müssen die Unternehmen die im ersten Schritt gesammelten Informationen in die Säule der Risikobewertung ihrer Sorgfaltspflichtregelungen einbringen, um unter Berücksichtigung der in Artikel 10 der Verordnung beschriebenen Kriterien zu überprüfen und zu beurteilen, ob das Risiko besteht, dass nichtkonforme Erzeugnisse in die Lieferkette gelangen. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen, wie die gesammelten Informationen anhand der Kriterien für die Risikobewertung überprüft wurden und wie das Risiko ermittelt wurde.

Falls im zweiten Schritt mehr als ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität festgestellt wurde, müssen die Marktteilnehmer beim dritten Schritt unter Berücksichtigung der in Artikel 11 der Verordnung beschriebenen Kriterien angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Risikominderung treffen, um sicherzustellen, dass nur noch ein vernachlässigbares Risiko besteht. Diese Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

Marktteilnehmer, die Rohstoffe vollständig aus Gebieten beziehen, für die ein geringes Risiko festgestellt wurde, unterliegen vereinfachten Sorgfaltspflichten. Gemäß Artikel 13 der Verordnung müssen sie zwar im Einklang mit Artikel 9 Informationen sammeln, jedoch keine Risikobewertung durchführen und keine Risikominderung erreichen (Artikel 10 und 11), es sei denn, der Marktteilnehmer erlangt einschlägige Informationen, einschließlich gemäß Artikel 31 geäußelter begründeter Bedenken, oder er wird davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Risiko dahin gehend vorliegt, dass die relevanten Erzeugnisse gegen diese Verordnung verstoßen (Artikel 13 Absatz 2).

5.2. Was ist ein „Bevollmächtigter“?

Gemäß Artikel 6 der Verordnung können Marktteilnehmer oder Händler Bevollmächtigte beauftragen, eine Sorgfaltserklärung in ihrem Namen zu übermitteln. In diesem Fall behält der Marktteilnehmer bzw. Händler die Verantwortung dafür, dass die relevanten Erzeugnisse konform sind.

Handelt es sich bei dem Marktteilnehmer um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen, kann er den nächsten Marktteilnehmer oder Händler in der Lieferkette beauftragen, als sein Bevollmächtigter aufzutreten, sofern es sich nicht um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen handelt. In diesem Fall trägt der auftraggebende Marktteilnehmer weiterhin die Verantwortung für die Konformität des Erzeugnisses.

Gemäß Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung muss der Bevollmächtigte in der EU niedergelassen sein und von einem Marktteilnehmer oder Händler schriftlich beauftragt worden sein.

5.3. Können Unternehmen die Sorgfaltspflicht im Namen von Tochterunternehmen erfüllen?

Die interne Organisation und die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einer Unternehmensgruppe (eine Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften) unterliegen nicht der Verordnung. Der Marktteilnehmer oder Händler, der ein relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt oder auf dem EU-Markt bereitstellt oder aus diesem ausführt, ist für die Konformität des Erzeugnisses und die allgemeine Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich. Daher sollte sein Name in der Sorgfaltserklärung angegeben werden, und er sollte gemäß der Verordnung voll verantwortlich bleiben.

5.4. Wie wird die Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses behandelt?

Welche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sorgfaltserklärung habe ich, wenn ich ein Erzeugnis erneut einführe, das zuvor aus der EU ausgeführt wurde?

Wenn ein Marktteilnehmer (oder nicht-KMU-Händler) ein Erzeugnis, das zuvor ausgeführt wurde, erneut einführt und in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt, gelten die gleichen Verpflichtungen, als ob das Erzeugnis erstmals in der EU in Verkehr gebracht würde. Bei der Ausfuhr verliert das relevante Erzeugnis seinen zollrechtlichen Status als „Unionsware“, und dieses relevante Erzeugnis gilt als neues Erzeugnis, wenn es anschließend wieder in der EU in Verkehr gebracht oder wieder auf dem EU-Markt bereitgestellt wird. Bereits vorhandene Sorgfaltserklärungen können dem Marktteilnehmer bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht helfen.

5.5. Welche Zollverfahren sind betroffen?

Relevante Erzeugnisse, die in andere Zollverfahren als die „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ oder die „Ausfuhr“ übergeführt werden (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung usw.), unterliegen nicht der Verordnung.

5.6. Ist für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nicht in der EU erzeugt wurden, eine Zollabfertigung erforderlich?

Wäre in diesem Zusammenhang eine Zollanmeldung ausreichend? (NEU)

Ja, das Inverkehrbringen relevanter Rohstoffe oder relevanter Erzeugnisse, die außerhalb der EU erzeugt wurden, erfordert vor dem Inverkehrbringen eine Zollabfertigung. In diesem Zusammenhang würde nur eine Zollanmeldung (weder ein Konnossement noch ein anderes Handels- oder Logistikkdokument) als hinreichender Nachweis angesehen, wenn sie direkt mit dem betreffenden Erzeugnis in Verbindung gebracht werden kann.

5.7. Welche Rolle spielen Zertifizierungs- oder Überprüfungssysteme?

Zertifizierungssysteme können von Mitgliedern der Lieferkette als Hilfe für deren Risikobewertung verwendet werden, sofern die Zertifizierung die Informationen umfasst, die Mitglieder der Lieferkette benötigen, um ihren Verpflichtungen aus der Verordnung nachzukommen. Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, müssen weiterhin die Sorgfaltspflicht erfüllen und bleiben für Verstöße verantwortlich.

5.8. Die Europäische Kommission arbeitet derzeit einen Leitfaden aus, in dem die Rolle von Zertifizierungs- und Überprüfungssystemen Dritter bei der Risikobewertung und Risikominderung näher erläutert wird. Wie lange sollten die Unterlagen aufbewahrt werden? (NEU)

Wie lange sollte der Marktteilnehmer die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verwendeten Unterlagen aufbewahren? Müssen KMU-Händler die einschlägigen Informationen über das relevante Erzeugnis, das sie in der EU in Verkehr bringen oder auf dem EU-Markt bereitstellen, aufbewahren? Ab wann läuft diese Frist?

Die Marktteilnehmer sollten die auf der Grundlage von Artikel 9 der Verordnung gesammelten Informationen zusammen mit Nachweisen ab dem Datum des Inverkehrbringens in der EU oder der Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse fünf Jahre lang sammeln, organisieren und aufbewahren. Auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung sollten die Marktteilnehmer nachweisen können, wie die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und welche Risikominderungsmaßnahmen ergriffen wurden, falls ein Risiko festgestellt wurde. Die einschlägigen Unterlagen über diese Maßnahmen müssen nach Erfüllung der Sorgfaltspflicht mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Die Marktteilnehmer müssen die Sorgfaltserklärungen auch fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Erklärung im Informationssystem, d. h. vor dem Datum des Inverkehrbringens in der EU oder der Ausfuhr des Erzeugnisses, aufbewahren. In diesem Zusammenhang haben nicht-KMU-Händler die gleichen Verpflichtungen wie die Marktteilnehmer.

KMU-Händler müssen die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung aufgeführten Informationen mindestens fünf Jahre lang aufbewahren, einschließlich der Referenznummern zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem EU-Markt oder der Ausfuhr relevanter Erzeugnisse.

5.9. Welche Kriterien gelten für „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“?

„Vernachlässigbares Risiko“ bezeichnet das Risikoniveau, das für relevante Erzeugnisse gilt, die in der EU in Verkehr gebracht oder aus der EU ausgeführt werden sollen, wenn bei diesen aufgrund einer vollständigen Bewertung der produktspezifischen und der allgemeinen Informationen sowie gegebenenfalls der Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen kein Anlass zur Besorgnis darüber besteht, dass sie gegen Artikel 3 Buchstabe a oder b der Verordnung verstoßen.

5.10. Sind Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko ausgenommen?

Ist das „vernachlässigbare Risiko“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 26 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 als Ausnahme von der Verordnung zu verstehen?

Nein. Marktteilnehmer und Händler [die keine KMU sind] können nur **aufgrund der Erfüllung der Sorgfaltspflicht** (gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung) zur Schlussfolgerung eines „vernachlässigbaren Risikos“ (das eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem EU-Markt oder für die Ausfuhr relevanter Erzeugnisse ist) gelangen. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist eine zentrale Verpflichtung der Marktteilnehmer und Händler gemäß dieser Verordnung, von der es keine Ausnahme gibt.

Bitte beachten Sie, dass das Element „vernachlässigbares Risiko“ keine Anwendung auf Rohstoffe findet (in der Verordnung ist kein „Risikostatus“ für einzelne Rohstoffe vorgesehen).

5.11. Könnten bestimmte Rohstoffe aus einem bestimmten Land als „vernachlässigbares Risiko“ betrachtet werden?

Könnten Palmöl, Kautschuk, Kaffee, Kakao oder Holz aus einem bestimmten Land als „vernachlässigbares Risiko“ betrachtet werden?

Nein. Siehe die vorstehende Frage.

5.12. Auf welchen Zeitpunkt sollten sich die Kontrollen bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderung „entwaldungsfrei“ konzentrieren? (NEU)

Die Bewertung der Frage, ob der Rohstoff zur Entwaldung beigetragen hat, erfolgt, indem rückblickend geprüft wird, ob die Kulturfläche seit dem Stichtag der Verordnung (d. h. dem 31. Dezember 2020) ein Wald war (im Einklang mit der in Artikel 2 enthaltenen Begriffsbestimmung).

5.13. Welche Erzeugnisse müssten von Marktteilnehmern und Händlern im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dokumentiert werden? (NEU)

Eine Dokumentation ist nur für die Erzeugnisse erforderlich, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (die HS-Codes sind in Anhang I aufgeführt). Für Erzeugnisse, die unter Verwendung von Rohstoffen erzeugt werden, die nicht in den Anwendungsbereich fallen (d. h. wenn sie nicht in Anhang I aufgeführt sind), sind keine Unterlagen erforderlich.

5.14. Wann müssen nicht-KMU-Marktteilnehmer ihre ersten Jahresberichte gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung vorlegen? (NEU)

Die EUDR ist ab dem 30. Dezember 2024 durchsetzbar (mit Ausnahme von Kleinst- und Kleinunternehmen, für die der 30. Juni 2025 das relevante Datum ist). Nach Artikel 12 Absatz 3 müssen die betreffenden Unternehmen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten veröffentlichen, um die Anforderungen der EUDR zu erfüllen. Da das Jahr 2025 das erste Jahr sein wird, in dem die EUDR Anwendung findet, muss der erste Bericht (für das Jahr 2025) nach dem 30. Dezember 2025 veröffentlicht werden.

Unternehmen, die relevante Elemente bereits gemäß Artikel 12 Absatz 3 EUDR im Zusammenhang mit ihren Berichterstattungspflichten gemäß anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (wie der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit) aufgenommen haben, müssen die Berichterstattung nicht wiederholen.

5.15. Gibt es ein Muster für die Sorgfaltserklärung, die Akteure in den sieben unter die Verordnung fallenden Rohstoffsektoren ausfüllen müssen? (NEU)

Das Muster für die Sorgfaltserklärung von Marktteilnehmern und Händlern ist für alle Rohstoffsektoren gleich (siehe Anhang II der Verordnung), auf dem das Formular im Informationssystem beruht.

5.16. Wird es eine Reihe vorab festgelegter Formate oder eine Liste von Fragen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht geben? (NEU)

Nein. Marktteilnehmer und Händler müssen ihre jeweiligen Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 8, 9, 10 und 11 der Verordnung erfüllen. Das Erreichen des Niveaus von keinem oder einem vernachlässigbaren Risiko ist eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen/die Bereitstellung relevanter Erzeugnisse auf dem EU-Markt/die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus dem EU-Markt.

Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht keine bloße Formalität ist. Daher kann sie vom spezifischen Kontext und von der Lieferkette abhängen, sofern die verschiedenen in der Verordnung beschriebenen Schritte der Erfüllung der Sorgfaltspflicht (d. h. Informationsanforderung, Risikobewertung und Risikominderung im Einklang mit den Artikeln 9, 10 und 11 EUDR) abgedeckt sind.

5.17. Müssen sich Marktteilnehmer und Händler (und/oder ihre Bevollmächtigten), die relevante Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen möchten, im Informationssystem registrieren lassen? (NEU)

Marktteilnehmer und Händler müssen sich registrieren, wenn sie eine Sorgfaltserklärung gemäß dieser Verordnung übermitteln. Alternativ können sie die Dienste eines Bevollmächtigten in Anspruch nehmen (der wiederum als solcher im System registriert sein muss).

5.18. Wird die Kommission weitere Einzelheiten zu den Satellitenbildern herausgeben, die zur Überprüfung der Konformität relevanter Erzeugnisse verwendet werden sollten (z. B. zur Mindestauflösung)? (NEU)

Während räumliche Bildinstrumente den Marktteilnehmern und Händlern bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht (um sicherzustellen, dass ein Erzeugnis entwaldungsfrei ist) und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Kontrollen helfen können, schreibt die Verordnung nicht die Verwendung bestimmter Satellitenbilder oder Schwellenwerte für die Auflösung von Satellitenbildern vor, um zu dokumentieren, dass keine Entwaldung stattgefunden hat.

5.19. Wie oft sollten Sorgfaltserklärungen im Informationssystem eingereicht werden, und können diese mehrere Sendungen/Chargen abdecken? Was ist mit Situationen, in denen relevante Erzeugnisse möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg nacheinander in Verkehr gebracht werden (NEU)?

Eine Sorgfaltserklärung kann mehrere physische Chargen/Sendungen abdecken. In diesen Fällen muss der Marktteilnehmer (oder nicht-KMU-Händler, siehe Artikel 5 Absatz 1 EUDR) bestätigen, dass bei allen relevanten Erzeugnissen, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt werden sollen, die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht mit Artikel 3 Buchstaben a oder b der Verordnung (Anhang II) übereinstimmen und dass der Marktteilnehmer die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Erzeugnisse mit Artikel 3 EUDR übernimmt (Artikel 4 Absatz 3 EUDR).

Darüber hinaus sind rechtliche Anforderungen und praktische Erwägungen zu berücksichtigen:

1. Die Menge aller relevanten Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt werden, muss in einer Sorgfaltserklärung (Artikel 3 Buchstabe c EUDR) angegeben werden, die vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung oder der Ausfuhr von Chargen/Sendungen relevanter Erzeugnisse übermittelt werden muss (Artikel 4 Absatz 2 EUDR).
2. Sobald die in der Sorgfaltserklärung angegebene Menge der Erzeugnisse vollständig in Verkehr gebracht oder ausgeführt wurde, muss derselbe Marktteilnehmer eine neue Erklärung für zusätzliche Mengen einreichen.
3. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der EUDR müssen die Marktteilnehmer ihre Sorgfaltspflichtregelung einmal jährlich überprüfen. Daher sollte eine Sorgfaltserklärung keine Sendungen/Chargen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung abdecken. Darüber hinaus könnte ein längerer Zeitraum dazu führen, dass der Nachweis der Übereinstimmung zwischen den angemeldeten Erzeugnissen und den Erzeugnissen, die tatsächlich in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden (sollen), schwierig ist.
4. Mit einer Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass in Bezug auf alle relevanten Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt werden sollen, die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität der betreffenden

Erzeugnisse besteht. Daher sollte eine Sorgfaltserklärung grundsätzlich Rohstoffe abdecken, die bereits erzeugt, d. h. auf relevanten Grundstücken oder – bei Rindern – in Betrieben angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen wurden. Mit anderen Worten, die Marktteilnehmer sollten grundsätzlich in der Lage sein, eine Sorgfaltserklärung mit bestehenden Rohstoffen zu verknüpfen.

5. Die in der Sorgfaltserklärung angegebenen Mengen der Erzeugnisse müssen den Mengen entsprechen, die der Sorgfaltspflicht des Marktteilnehmers unterlagen und die für das Inverkehrbringen in der EU oder die Bereitstellung auf dem EU-Markt oder für die Ausfuhr aus diesem bestimmt sind. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sollten die Marktteilnehmer in der Lage sein, diese Übereinstimmung in ihrer gemäß Artikel 12 EUDR bestehenden Sorgfaltspflichtregelung nachzuweisen. Sofern keine vereinfachte Sorgfaltspflicht Anwendung findet (Artikel 13 EUDR), muss der Marktteilnehmer nachweisen, dass das Risiko eines Verstoßes (gegen die Anforderung der Entwaldungsfreiheit und die Legalitätsanforderung) für alle Erzeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 EUDR bewertet wurde und dass dieses Risiko für alle angemeldeten Erzeugnisse vernachlässigbar ist. Geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis der oben genannten Korrespondenz sind ab dem (letzten) Inverkehrbringen oder der letzten Bereitstellung auf dem Markt fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (Artikel 9 EUDR). Wurde die in der Sorgfaltserklärung angegebene Menge nicht vollständig in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt, so sollte der Marktteilnehmer geeignete Aufzeichnungen führen, in denen die Differenz zwischen der angegebenen und der tatsächlich in Verkehr gebrachten oder auf dem Markt bereitgestellten oder ausgeführten Menge erläutert wird, die fünf Jahre lang aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen (Artikel 9 EUDR).
6. Eine einzelne Sorgfaltserklärung darf einschließlich ihrer Geolokalisierungsdaten die für das Hochladen in das Informationssystem festgelegten praktischen Obergrenze (25 MB) nicht überschreiten.
7. Betrifft eine Sorgfaltserklärung mehrere Chargen/Sendungen, so kann diese zusätzliche Komplexität das Risiko von Verstößen für den Marktteilnehmer erhöhen. Der Marktteilnehmer trägt die volle Verantwortung für die Konformität aller Chargen/Sendungen und die in der Sorgfaltserklärung enthaltenen Informationen, des Erzeugerlands und der Geolokalisierung aller darin enthaltenen Grundstücke. Die zusätzliche Komplexität kann für den risikobasierten Ansatz relevant sein, den die zuständigen Behörden zur Ermittlung der durchzuführenden Kontrollen verwenden (Artikel 16 EUDR). Gegebenenfalls können einstweilige Maßnahmen oder Maßnahmen wegen Nichtkonformität auf alle relevanten Erzeugnisse Anwendung finden, die unter eine Sorgfaltserklärung fallen, einschließlich derjenigen, die in getrennten Chargen/Sendungen enthalten sind.

5.20. Wann endet die Frist für die Vorlage einer Sorgfaltserklärung (NEU)?

Nach Artikel 4 Absatz 1 EUDR müssen die Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 EUDR erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 EUDR entsprechen. Gleiches gilt für nicht-KMU-Händler gemäß Artikel 5 Absatz 1 EUDR.

Bei relevanten Erzeugnissen, die auf den Unionsmarkt gelangen (Einfuhr) oder den Unionsmarkt verlassen (Ausfuhr), wird den Zollbehörden die Referenznummer der Sorgfaltserklärung zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck muss die Person, die die Zollanmeldung abgibt (der sogenannte „Zollanmelder“), in der für das relevante Erzeugnis abgegebenen Zollanmeldung die Referenznummer der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 26 EUDR angeben. Daher ist die Sorgfaltserklärung vorzulegen und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung einzuholen, bevor die Zollanmeldung abgegeben wird^[1].

Wenn eine Sorgfaltserklärung für mehrere Sendungen/Chargen gilt, kann in mehreren Zollanmeldungen dieselbe Referenznummer der Sorgfaltserklärung angegeben werden, solange die rechtlichen Anforderungen der EUDR, wie in Frage 1 dargelegt, eingehalten werden.

Bei **in der EU erzeugten Rohstoffen** sollte das genaue Datum des Inverkehrbringens im Sinne des Datums ausgelegt werden, zu dem das Erzeugnis auf dem Unionsmarkt physisch verfügbar ist (d. h., der Rohstoff erzeugt und im Falle eines abgeleiteten Erzeugnisses das Erzeugnis hergestellt wurde) und auf dem Markt (zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung) abgegeben wurde und zwei oder mehr juristische oder natürliche Personen eine Vereinbarung schließen, in der der Marktteilnehmer die Abgabe des betreffenden Erzeugnisses zugesagt hat. Eine solche Vereinbarung könnte die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe vorsehen. Um ein Beispiel mit Waldbezug darzulegen, ist die Sorgfaltserklärung **spätestens vorzulegen**, wenn beide Elemente erfüllt sind: i) die gefälltten Stämme sind verfügbar und ii) eine Kauf-/Liefervereinbarung für die gefälltten Stämme wird abgeschlossen, indem die Lieferung an ein drittes Unternehmen, z. B. ein Sägewerk, vereinbart wird.

Dieses Datum gilt unabhängig von der Zahlung für die Stämme, dem Datum der ersten Versendung oder dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung.

^[1]Mittel- bis langfristig werden Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler die Möglichkeit haben, ihre Zollanmeldungen und die Sorgfaltserklärungen über die in Artikel 28 Nummer 2 EUDR genannte elektronische Schnittstelle unverzüglich einzureichen. Dies ist im Moment noch nicht der Fall und wird daher in diesem Dokument noch nicht beschrieben. Hierzu werden zu gegebener Zeit gesonderte Leitlinien und häufig gestellte Fragen zur Verfügung gestellt.

°°0°°

6. Benchmarking und Partnerschaften

6.1. Was ist Länder-Benchmarking?

Die Kommission wird mit dem Benchmarking-System Länder oder Landesteile in drei Kategorien (hohes, normales und geringes Risiko) einstufen, die dem Risiko entsprechen, dass in den fraglichen Ländern Rohstoffe erzeugt werden, die nicht entwaldungsfrei sind.

Die Kriterien für die Ermittlung des Risikostatus von Ländern oder Landesteilen sind in Artikel 29 der Verordnung definiert. Gemäß Artikel 29 Absatz 2 EUDR ist die Kommission verpflichtet, ein System zu entwickeln und die Liste der Länder oder Landesteile zu veröffentlichen. Dieses System beruht auf einer objektiven und transparenten Analyse quantitativer und qualitativer Kriterien unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, international anerkannter Quellen und vor Ort überprüfter Informationen.

6.2. Wie sieht die Methodik aus?

Die Methodik wird derzeit von der Kommission entwickelt und bei künftigen Sitzungen der Multi-Stakeholder-Plattform zur Bekämpfung von Entwaldung sowie anderen einschlägigen Sitzungen vorgestellt werden.

6.3. Wie können die Interessenträger einen Beitrag leisten?

Wie können Erzeugerländer und andere Interessenträger zum Benchmarking-Prozess beitragen und wie werden die von Erzeugerländern und anderen Interessenträgern bereitgestellten Informationen bewertet, überprüft und verwendet?

Die Kommission muss gemäß Artikel 29 Absatz 5 Verordnung einen spezifischen Dialog mit allen Ländern aufnehmen, die als Land mit hohem Risiko eingestuft werden oder denen eine solche Einstufung droht, mit dem Ziel, sie bei der Senkung ihres Risikoniveaus zu unterstützen. Dieser Dialog bietet den Partnerländern die Möglichkeit, vor dem Abschluss der Einstufung zusätzliche einschlägige Informationen bereitzustellen und eng mit der EU zusammenzuarbeiten.

6.4. Können Länder relevante Daten mit der Kommission austauschen?

Können Länder Daten, die sie für die Durchführung dieser Verordnung für relevant halten (z. B. Daten über Entwaldung und Waldschädigungsraten), mit der Kommission austauschen? Wenn ja, können sie dies außerhalb des in Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung vorgesehenen spezifischen Rahmens für den Dialog tun?

Diese Verordnung verpflichtet Drittländer zwar nicht, einschlägige Daten an die EU weiterzugeben, doch sind Länder, die solche Daten an die EU weitergeben möchten, zu jedem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Verordnung willkommen, dies zu tun. Sie können dies unabhängig davon tun, ob das Land einen spezifischen Dialog mit der EU führt, z. B. gemäß Artikel 29 Absatz 5 dieser Verordnung zum Benchmarking oder in einem anderen Zusammenhang.

6.5. Werden Legalitätsrisiken berücksichtigt?

Werden beim Benchmarking Legalitätsrisiken sowie Entwaldung und Waldschädigung berücksichtigt? Wie werden die Rechtsvorschriften und die Forstpolitik der Erzeugerländer, insbesondere hinsichtlich der „legalen Entwaldung“, im Rahmen des Benchmarking-Prozesses bewertet/berücksichtigt?

Die Kriterien für das Benchmarking sind in Artikel 29 der Verordnung aufgeführt. Die Bewertung der Kommission stützt sich auf eine objektive und transparente Bewertungsanalyse auf der Grundlage der in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung festgelegten Kriterien. Die relevanten quantitativen Kriterien sind a) das Ausmaß der Entwaldung und Waldschädigung, b) das Ausmaß der Erweiterung landwirtschaftlicher Flächen für relevante Rohstoffe, c) die Erzeugungstrends bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen.

Wie in der Verordnung vorgesehen, können bei der Bewertung auch andere Kriterien berücksichtigt werden, darunter a) von Regierungen und Dritten (Nichtregierungsorganisationen, Industrie) vorgelegte Informationen, b) Abkommen und andere zwischen dem betreffenden Land und der Union und/oder ihren Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte zur Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung, c) das Vorhandensein nationaler Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung und deren Durchsetzung, d) die Verfügbarkeit transparenter Daten in dem betreffenden Land einschlägige Daten auf transparente Weise zur Verfügung stellt e) gegebenenfalls das Vorhandensein, die Einhaltung und die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte indigener Völker und g) vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängte internationale Sanktionen für die Einfuhr oder Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse usw.

6.6. Welche Unterstützung erhalten Erzeugerländer und Kleinbauern?

Wie werden Erzeugerländer und Kleinbauern dabei unterstützt, mit der Verordnung konforme Erzeugnisse zu erzeugen? Wie lässt sich sicherstellen, dass Kleinbauern nicht von den Lieferketten ausgeschlossen werden?

Die EU und ihre Mitgliedstaaten intensivieren ihre Zusammenarbeit mit Partnerländern sowie Verbraucher- als auch Erzeugerländern, um gemeinsam gegen Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen, unter anderem durch eine globale Team-Europa-Initiative (TEI) für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten. Die Länder werden mittels Partnerschaften und Kooperationsmechanismen im Rahmen der TEI beim Vorgehen gegen Entwaldung und Waldschädigung unterstützt, wenn ein konkreter Bedarf festgestellt wurde und wenn um Zusammenarbeit gebeten wird – beispielsweise, um Kleinbauern und Unternehmen dabei zu helfen, sicherzustellen, dass sie nur mit entwaldungsfreien Lieferketten arbeiten. Die Kommission hat bereits Projekte finanziert, bei denen Workshops zur Informationsverbreitung, Sensibilisierung und Klärung technischer Fragen für Kleinbauern in den am stärksten betroffenen Drittländern organisiert werden.

Siehe mehr zu den [Möglichkeiten für Kleinbauern in der EUDR](#).

6.7. Was sind die verschiedenen Elemente der Team-Europa-Initiative?

Wie sieht das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Elementen der TEI-Initiative aus: dem im Zentrum stehenden Projekt „Nachhaltige Landwirtschaft für Waldökosysteme“ (Sustainable Agriculture for Forest Ecosystems, SAFE), den in diesem Zusammenhang geplanten FPI-Projekten und -Einrichtungen, aber auch denjenigen, die im weiteren

Kontext, beispielsweise auf regionaler Ebene, relevant sind? Wie werden Doppelungen vermieden?

Dieser Hub der Team-Europa-Initiative (TEI) (kurz: „Zero Deforestation Hub“) wird den Partnerländern Informationen und Material zu entwaldungsfreien Wertschöpfungsketten zur Verfügung stellen und Wissensmanagementmaßnahmen durchführen, um einschlägige bereits bestehende Projekte aus der EU und den Mitgliedstaaten mit künftigen Tätigkeiten zu koordinieren, die mit den Zielen der TEI befasst sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die verschiedenen Team-Europa-Tätigkeiten zu entwaldungsfreien Wertschöpfungsketten in den Erzeugerländern besser aufeinander abgestimmt, Lücken ermittelt und Redundanzen vermieden werden können.

Das Projekt „**Nachhaltige Landwirtschaft für Waldökosysteme**“¹ (Sustainable Agriculture for Forest Ecosystems – SAFE) ist die wichtigste Säule der Zusammenarbeit im Rahmen der TEI. SAFE wird derzeit in Brasilien, Ecuador, Indonesien und Sambia eingeführt. In Vietnam und der Demokratischen Republik Kongo werden im Jahr 2024 weitere Länderkomponenten hinzugefügt. Das SAFE-Projekt wird mittels künftiger Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten auf weitere Länder ausgeweitet werden.

Die **Technische Fazilität für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten** wird ein flexibles und bedarfsorientiertes Instrument, um die Erzeugerländer mit Fachwissen zu technischen Anforderungen wie Geolokalisierung, Kartierung der Flächennutzung und Rückverfolgbarkeit zu unterstützen und wir sich besonders auf Kleinbauern konzentrieren. Diese Aktivitäten werden in enger Zusammenarbeit mit den EU-Delegationen koordiniert und mit bereits bestehenden Projekten sowie SAFE abgestimmt, um Synergien zu schaffen und Überschneidungen zu vermeiden.

6.8. In welchem Zusammenhang steht die Team-Europa-Initiative mit der CSDDD?

Angesichts des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) wird der TEI-Hub eng mit dem künftigen EU-Helpdesk für die CSDDD zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten und Kleinbauern, die sowohl von der Verordnung als auch von der CSDDD betroffen sein werden.

6.9. Wie lässt sich das Risiko mindern, dass Marktteilnehmer bestimmte Lieferketten oder bestimmte Erzeugerländer bzw. -regionen, für die ein hohes Risiko festgestellt wurde, meiden?

Für die Marktteilnehmer gelten beim Bezug aus Ländern oder Landesteilen mit einem normalen Risiko die gleichen standardmäßigen Sorgfaltspflichten wie bei einem hohen Risiko. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Sendungen aus Ländern mit hohem Risiko einer verstärkten Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen (9 % der Marktteilnehmer, die aus Gebieten mit hohem Risiko beziehen, werden kontrolliert). Insofern sind drastische Änderungen der Lieferketten weder angezeigt noch zu erwarten. Ferner hat die Einstufung als Land mit hohem Risiko einen spezifischen Dialog mit der Kommission zur Folge, um

¹ [EUDR%20FAQ%20AGRI%20comments%2027%20May%202024.docx](#).

gemeinsam gegen die Ursachen von Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen und so das Risikoniveau zu senken.

6.10. Wie wird die EU für Transparenz sorgen?

Der Prozess zum Aufbau des Benchmarking-Systems wird transparent sein. In der Multi-Stakeholder-Plattform für Entwaldung, an der neben den 27 EU-Mitgliedstaaten viele Drittländer teilnehmen, werden regelmäßig Aktualisierungen und Konsultationen zur Benchmarking-Methodik stattfinden. Die Kommission wird aktuelle Informationen hinsichtlich des verfolgten Ansatzes und der angewandten Methodik vorlegen.

Darüber hinaus wird die Kommission im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Verordnung einen spezifischen Dialog mit allen Ländern aufnehmen, die (vor der Einstufung) als Länder mit hohem Risiko eingestuft werden bzw. eingestuft werden könnten, um deren Risikoniveau zu verringern. Dadurch wird sichergestellt, dass der Risikostatus nicht einfach plötzlich bekannt gegeben wird, und es werden eingehendere Diskussionen ermöglicht. Dieser Dialog wird den Erzeugerländern die Gelegenheit bieten, zusätzliche sachdienliche Informationen bereitzustellen.

°°0°°

7. Unterstützung der Umsetzung

7.1. Was ist unter dem Informationssystem und der „Single-Window-Umgebung der Europäischen Union“ zu verstehen?

Das Informationssystem ist das IT-System, das die Sorgfaltserklärungen enthält, die von den Marktteilnehmern und Händlern übermittelt werden, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen. Das Informationssystem wird zum Geltungsbeginn der Verordnung einsatzbereit sein und Nutzern die in Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung aufgeführten Funktionen bieten.

Die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll (EU SWE-C) ist ein Rahmen, der die Interoperabilität zwischen Zoll-IT-Systemen und Nichtzollsystemen wie dem gemäß Artikel 33 der Verordnung errichteten Informationssystem ermöglicht. Die zentrale Komponente der EU SWE-C, bekannt als das System EU CSW-CERTEX, wird das Informationssystem mit den nationalen Zoll-IT-Systemen zusammenschalten und den Austausch und die Verarbeitung von Daten ermöglichen, die von Wirtschaftsbeteiligten an Zoll- und Nichtzollbehörden übermittelt werden. Die Single-Window-Umgebung sorgt somit für den Informationsaustausch in Echtzeit und die digitale Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und zuständigen Behörden, die mit der Durchsetzung von Nichtzollformalitäten betraut sind, einschließlich im Bereich des Umweltschutzes.

7.2. Mit welchen Datensicherheitsvorkehrungen werden sie ausgestattet sein?

Das Informationssystem und folglich seine Zusammenschaltung mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll werden den einschlägigen und geltenden Bestimmungen im Hinblick auf den Datenschutz entsprechen. Im Einklang mit der Politik des offenen Datenzugangs der Union hat die Kommission der breiten Öffentlichkeit Zugang zu den vollständigen anonymisierten Datensätzen des Informationssystems in einem offenen

Format, das maschinenlesbar ist und Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit gewährleistet, zu gewähren.

7.3. Wie können sich Marktteilnehmer und Händler registrieren?

Was können Marktteilnehmer und Händler als ID-Nummer/Unternehmensregistrierungsnummer für das IS verwenden? Wie sollten sich inländische Marktteilnehmer/Händler, die über keine EORI-Nummern und möglicherweise über keine USt-Nummer verfügen, für das IS registrieren?

Marktteilnehmer, die relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse ein- oder ausführen, müssen bei der Registrierung in TRACES NT ihre **Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte** (EORI-Nummer) angeben. Inländische Marktteilnehmer/Händler, die nicht über eine EORI-Nummer verfügen, können sich über eine der anderen von TRACES unterstützten Kennungen registrieren lassen, wie z. B. USt-Nummer, nationale Unternehmensnummer oder Steueridentifikationsnummer.

7.4. Kann das System häufig verwendete Daten speichern?

Wird es möglich sein, häufig verwendete Daten (z. B. häufig verwendete HS-Codes und wissenschaftliche Namen) im IS zu „speichern“, damit sie leicht automatisch ausgefüllt werden können und nicht für jede neue Sorgfaltserklärung neu eingetragen werden müssen?

Das Informationssystem verfügt derzeit nicht über diese Funktion. Jedoch wird es möglich sein, bereits eingereichte Sorgfaltserklärungen zu duplizieren, wodurch die für das Ausfüllen einer neuen Erklärung benötigte Zeit verkürzt wird. Es liegt in der Verantwortung der Marktteilnehmer und Händler, die erforderlichen Änderungen an der duplizierten Erklärung vorzunehmen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Darüber hinaus gibt es eine Schaltfläche „Import“, die es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, die Informationen über den Herstellungsort aus einer vordefinierten GeoJSON-Datei zu importieren.

7.5. Kann das System den Landwirten bei der Ermittlung der Geolokalisierung helfen?

Nein, das Informationssystem dient als Speicher für die Sorgfaltserklärungen, die von Marktteilnehmern und Händlern gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 EUDR übermittelt werden. Daher stellt es keine Software oder Werkzeuge zur Ermittlung von Geolokalisierungskoordinaten zur Verfügung.

7.6. Kann eine Sorgfaltserklärung geändert werden?

Die Löschung oder Änderung einer übermittelten Sorgfaltserklärung (DDS) wird innerhalb von 72 Stunden nach der Ausstellung der Referenznummer für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch das Informationssystem möglich sein. Eine Löschung oder Änderung wird nicht möglich sein, wenn die Referenznummer der Sorgfaltserklärung bereits in einer Zollanmeldung verwendet, in einer anderen Sorgfaltserklärung auf diese Bezug genommen wurde oder wenn das entsprechende Erzeugnis bereits in der EU in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder ausgeführt wurde.

7.7. Wer kann die im Informationssystem gespeicherten Geolokalisierungsdaten einsehen? (NEU)

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Prüfung der von den Marktteilnehmern und Händlern im Rahmen dieser Verordnung übermittelten Informationen zuständig sind, werden Zugang zu den von den Marktteilnehmern und Händlern übermittelten Geolokalisierungsdaten haben.

7.8. Welches Datenformat ist für das Hochladen der Geolokalisierung in das Informationssystem erforderlich? Welches Format wird hinsichtlich des Beifügens der Geolokisierungskoordinaten zu den Sorgfaltserklärungen im Informationssystem akzeptiert? (NEU)

Die Betreiber können Geolokalisierungen im Informationssystem entweder manuell oder durch deren Hochladen in eine Datei bereitstellen. Das Format der im Informationssystem unterstützten Dateien ist GeoJSON. Das Informationssystem unterstützt derzeit das WGS-84-Koordinatenformat mit einer EPSG-4326-Projektion.

7.9. Wann wird das Informationssystem einsatzbereit sein? (NEU)

Das Informationssystem gemäß Artikel 33 der Verordnung wird Mitte Dezember 2024 in Betrieb genommen. Die Registrierung (für Nutzer des Systems) beginnt im November 2024.

Von Dezember 2023 bis Ende Januar 2024 wurden **Pilottests** für Marktteilnehmer und zuständige Behörden durchgeführt, um Rückmeldungen von den Testern einzuholen. Mehr als 100 Interessenträger haben sich bereit erklärt, das System zu testen.

Das System wird voll funktionsfähig sein, sobald die EUDR-Vorschriften in Kraft treten. Es wird im Laufe der Zeit, mit fortschreitender Umsetzung, angepasst.

°°0°°

8. Fristen

8.1. Wann tritt die Verordnung in Kraft und ab wann gilt sie?

Die Verordnung wurde am 9. Juni 2023 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Bestimmte Artikel, die in Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung aufgeführt sind, gelten jedoch erst ab dem 30. Dezember 2024 für mittlere und große Unternehmen (Übergangszeit von 18 Monaten) und ab dem 30. Juni 2025 für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen (Übergangszeit von 24 Monaten).

8.2. Was gilt im Zeitraum zwischen diesen Daten?

Müssen die Erzeugnisse, die zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und ihrem Geltungsbeginn auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, den Anforderungen der Verordnung entsprechen?

Der Geltungsbeginn für große und mittlere Unternehmen, die als Marktteilnehmer und Händler agieren, ist 18 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen (am

30. Dezember 2024). Das bedeutet, dass Marktteilnehmer und Händler die Anforderungen für auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachte Erzeugnisse vor diesem Datum nicht erfüllen müssen. Für kleine und Kleinstunternehmen gilt eine verlängerte Übergangszeit (24 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung – bis zum 30. Juni 2025).

8.3. Wie ist nachzuweisen, dass ein Erzeugnis vor Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurde? Welche Vorschriften gelten für die Herstellung von Rindererzeugnissen? (NEU)

Wer trägt die Beweislast dafür, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis, den bzw. das ein Marktteilnehmer in der EU in Verkehr bringen oder ausführen möchte, vor dem Inkrafttreten hergestellt wurde und die Verordnung nicht anwendbar ist?

Die Verordnung ist gemäß Artikel 1 Absatz 1 anwendbar, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 sind erfüllt, d. h., es sei denn, der in dem Erzeugnis enthaltene oder zur Herstellung des Erzeugnisses verwendete Rohstoff wurde vor dem 29. Juni 2023 erzeugt, wie dies in Artikel 2 Nummer 14 festgelegt ist. Bei Rindern ist das maßgebliche Erzeugungsdatum ihr Geburtsdatum, d. h. die Verordnung gilt nicht für Rinder und Rindererzeugnisse, wenn die fraglichen Rinder vor dem Inkrafttreten geboren wurden.

Der Betreiber trägt die Beweislast für diese Ausnahme und muss in der Lage sein, sachdienliche Informationen als angemessenen Nachweis dafür vorzulegen, dass die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung erfüllt sind. Während der Marktteilnehmer in diesem Fall nicht verpflichtet ist, eine Sorgfaltserklärung vorzulegen, sollte er die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Nichtanwendbarkeit der Verordnung und seiner Verpflichtungen aufbewahren.

°°0°°

9. Sonstige Fragen

9.1. Welche Verpflichtungen gelten für Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler, wenn sie ein relevantes Erzeugnis, das aus einem relevanten Erzeugnis oder einem relevanten Rohstoff besteht, das bzw. der während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (29. Juni 2023) und dem Geltungsbeginn (30. Dezember 2024))?

Diese Situation lässt sich am besten anhand einiger konkreter Szenarien erklären:

1. Ein relevanter Rohstoff (z. B. Naturkautschuk – KN-Code 4001) wird während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht und somit nicht unbedingt geolokalisiert und anschließend zur Herstellung eines relevanten abgeleiteten Erzeugnisses (z. B. neue Reifen – KN-Code 4011) verwendet, das dann nach dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht (oder ausgeführt) wird.

Wird ein Rohstoff während des Übergangszeitraums, d. h. vor dem Geltungsbeginn der Verordnung, in Verkehr gebracht, beschränken sich die Verpflichtungen des Marktteilnehmers (und der nicht-KMU-Händler) beim Inverkehrbringen eines

abgeleiteten Erzeugnisses in der EU nach dem 30. Dezember 2024 darauf, angemessen schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass der relevante Rohstoff (Kautschuk), der zur Herstellung dieses relevanten Erzeugnisses (Reifen) verwendet wurde, vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in Verkehr gebracht wurde. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse. Wird die Ware nach dem Übergangszeitraum, d. h. nach dem 30. Dezember 2024, in Verkehr gebracht oder ausgeführt, unterliegen der Marktteilnehmer (und die nicht-KMU-Händler) den Standardverpflichtungen der Verordnung. Ebenso unterliegen der Marktteilnehmer (und die nicht-KMU-Händler) hinsichtlich von Bestandteilen relevanter Erzeugnisse, die mit Rohstoffen hergestellt wurden, die nach dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht wurden, den Standardverpflichtungen der Verordnung.

2. Ein relevantes Erzeugnis (z. B. Kakaobutter – KN-Code 1804) wird während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht und somit nicht unbedingt geolokalisiert, sondern wird dann zur Herstellung eines anderen relevanten abgeleiteten Erzeugnisses (z. B. Schokolade – KN-Code 1806) verwendet, das von einem nachgelagerten Marktteilnehmer nach dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht (oder ausgeführt) wird.

In diesem Fall beschränken sich die Pflichten des Marktteilnehmers (und der nicht-KMU-Händler), die ein abgeleitetes Erzeugnis (Schokolade) in der EU in Verkehr bringen oder ausführen, darauf, angemessen schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass das betreffende abgeleitete Erzeugnis (Kakaobutter) vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in Verkehr gebracht wurde. Hinsichtlich von Bestandteilen des relevanten Enderzeugnisses, die zusammen mit anderen relevanten Erzeugnissen hergestellt wurden, die nach dem 30. Dezember 2024 in der EU in Verkehr gebracht wurden, unterliegen der Marktteilnehmer (und die nicht-KMU-Händler) den Standardverpflichtungen der Verordnung. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.

3. Ein Marktteilnehmer bringt im Übergangszeitraum einen relevanten Rohstoff oder ein Erzeugnis in Verkehr, der bzw. das dann nach dem 30. Dezember 2024 von einem oder mehreren nicht-KMU-Händlern auf dem Markt „bereitgestellt“ wird.

In diesem Szenario beschränken sich die Verpflichtungen des nicht-KMU-Händlers darauf, angemessen schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass diese relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in Verkehr gebracht wurden. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.

Insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen, für die der spätere Geltungsbeginn gemäß Artikel 38 Absatz 3 EUDR Anwendung findet, würden folgende Szenarien gelten:

1. Wenn ein Marktteilnehmer, der als Kleinst- und Kleinunternehmen gilt, nach dem 30. Juni 2025 ein relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt, das unter Verwendung eines

relevanten Rohstoffs oder eines relevanten Erzeugnisses hergestellt wurde, der bzw. das während des Übergangszeitraums (vom 29. Juni 2023 bis zum 30. Dezember 2024) in der EU in Verkehr gebracht wurde, beschränken sich die Verpflichtungen dieses Marktteilnehmers auf das Sammeln hinreichend schlüssiger und überprüfbarer Nachweise, um nachzuweisen, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis, der bzw. das zur Herstellung des fraglichen relevanten Erzeugnisses verwendet wurde, vor dem 30. Dezember 2024 in der EU in Verkehr gebracht wurde.

2. Wird das relevante Erzeugnis jedoch unter Verwendung eines relevanten Rohstoffs oder eines relevanten Erzeugnisses hergestellt, der bzw. das nach dem Übergangszeitraum (d. h. ab dem 30. Dezember 2024) in der EU in Verkehr gebracht wurde, und wird ihm eine Sorgfaltserklärung beigelegt, so wären die Verpflichtungen eines Marktteilnehmers, der als kleines oder Kleinstunternehmen gilt und ab dem 30. Juni 2025 ein relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt, mit den Pflichten jedes anderen Marktteilnehmers identisch.
3. Wenn ein großes (oder mittleres) Unternehmen (Unternehmen B) ein aus einem relevanten Rohstoff hergestelltes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt, das von einem kleinen oder Kleinstunternehmen (Unternehmen A) vor dem 30. Juni 2025 in der EU in Verkehr gebracht wurde, beschränken sich die Verpflichtungen des Unternehmens B darauf, angemessen schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis, der bzw. das zur Herstellung des relevanten Erzeugnisses verwendet wurde, vor dem späteren Geltungsbeginn in Bezug auf Unternehmen A (d. h. bis zum 30. Juni 2025) in der EU in Verkehr gebracht wurde.

9.2. Welche Nachweise sind erforderlich, um nachzuweisen, dass das Erzeugnis vor dem Geltungsbeginn in Verkehr gebracht wurde (d. h. welche Dokumente werden als Nachweis für das „Inverkehrbringen“ akzeptiert)? (NEU)

Im Falle eingeführter Erzeugnisse wird die Zollanmeldung der betreffenden relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse als Nachweis dafür akzeptiert, dass sie vor dem Geltungsbeginn in Verkehr gebracht wurden. Für in der EU hergestellte Waren sollten andere Unterlagen als Nachweis akzeptiert werden, z. B. Unterlagen über die Herstellung wie Fällungsscheine, Ohrmarken von Rindern, Konnossement, Proforma-Rechnungen für die Lieferung an den Kunden, CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Lieferscheine und alle sonstigen Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die Waren zwischen zwei Parteien befördert werden, die direkt mit dem betreffenden Erzeugnis in Verbindung gebracht werden können.

9.3. Können Erzeugnisse, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht werden, mit Erzeugnissen vermischt werden, die der Verordnung entsprechen und nach dem Übergangszeitraum in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass jede Charge innerhalb des Übergangszeitraums entweder in der EU in Verkehr gebracht wurde oder der Verordnung entspricht)? (NEU)

Sofern alle in Artikel 3 Buchstaben a bis c der Verordnung genannten Bedingungen erfüllt sind, können Erzeugnisse, die ab dem Geltungsbeginn in der EU in Verkehr gebracht werden sollen, und Erzeugnisse, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht

werden (d. h. ausgenommen sind), denen Nachweise beigefügt werden, dass sie während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden, vor dem Inverkehrbringen in der EU miteinander vermischt werden.

9.4. Wie wird eine Vermischung von Rohstoffen, die während des Übergangszeitraums gelagert werden, mit Rohstoffen, die nach dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht werden sollen, in der Praxis, insbesondere im Informationssystem, ablaufen? (NEU)

Die Sorgfaltserklärung darf nur für die relevanten Erzeugnisse, die der Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung unterliegen, in das Informationssystem hochgeladen werden. Wenn Marktteilnehmer und Händler Waren, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht werden, mit neueren Vorräten (nach dem Übergangszeitraum) vermischen, sollten nur die Informationen, die für neu in der EU in Verkehr gebrachte Rohstoffe relevant sind, Teil der Sorgfaltserklärung sein, da dieser Bestand der Sorgfaltspflicht unterliegt.

Siehe vorstehende Frage zu den „Übergangsbeständen“.

9.5. Wann beginnt und endet der Übergangszeitraum in der Praxis? (NEU)

Der Übergangszeitraum begann am Tag des Inkrafttretens der EUDR (30. Juni 2023) und endet am Tag vor dem Geltungsbeginn.

9.6. Wie sollten die zuständigen Behörden bei Erzeugnissen, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden, Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen? NEU

Die zuständigen Behörden können bei relevanten Erzeugnissen Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob die Erzeugnisse während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden. In diesem Fall trägt der Marktteilnehmer die Beweislast für den Nachweis, dass das Erzeugnis gemäß Frage 79 von der Verordnung ausgenommen ist.

9.7. Wird die Kommission Leitlinien herausgeben?

Die Kommission arbeitet derzeit an Leitlinien zur Präzisierung bestimmter Aspekte der Verordnung, z. B. zur Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“, in denen Fragen im Zusammenhang mit Agroforstwirtschaft und landwirtschaftlichen Flächen, Zertifizierung, Legalität und anderen Aspekten behandelt werden, die für viele Interessenträger vor Ort von Interesse sind. Dieses Dokument soll vor dem Geltungsbeginn der Verordnung veröffentlicht werden.

Die Kommission sammelt auch Beiträge und fördert den Dialog zwischen Interessenträgern über die Multi-Stakeholder-Plattform zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt, um informelle Orientierungshilfen zu einer Reihe von Fragen zu geben. Das vorliegende Dokument zu häufig gestellten Fragen beantwortet schon die Fragen, die der Kommission von den einschlägigen Interessenträgern am häufigsten gestellt werden, und wird im Laufe der Zeit aktualisiert. Erforderlichenfalls werden zusätzliche Instrumente zur Erleichterung mobilisiert.

Zur Einhaltung der Vorschriften sind keine zusätzlichen Leitlinien erforderlich. Die Kommission beabsichtigt, bestimmte Aspekte näher auszuführen, um zu erläutern, wie die Verordnung in der Praxis funktionieren wird, Beispiele für bewährte Verfahren auszutauschen usw.

9.8. Wird die Kommission rohstoffspezifische Leitlinien herausgeben?

Nein. Die Kommission beabsichtigt jedoch, Beispiele für bewährte Verfahren vorzulegen, u. a. in Leitlinien, die bis zu einem gewissen Grad auch rohstoffspezifische Aspekte abdecken.

9.9. Welche Berichtspflichten gelten für die Marktteilnehmer?

Marktteilnehmer, die keine KMU sind, müssen jährlich öffentlich über ihre Sorgfaltspflichtregelung Bericht erstatten. Ist es für diejenigen Marktteilnehmer, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) fallen und die Standards der EU für die Nachhaltigkeitsberichterstattung fristgerecht einhalten, ausreichend, ihren Bericht gemäß den Anforderungen in der CSRD zu veröffentlichen? Oder gibt es zusätzliche Anforderungen an die Berichterstattung?

Die Verordnung sieht bezüglich der Berichterstattungspflichten vor, dass Marktteilnehmer, die auch in den Anwendungsbereich anderer EU-Rechtsinstrumente fallen, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, ihre Berichterstattungspflichten gemäß der Verordnung erfüllen können, indem sie die erforderlichen Informationen in die Berichterstattung im Zusammenhang mit den anderen EU-Rechtsinstrumenten aufnehmen (Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung).

9.10. Was ist die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung?

Die Beobachtungsstelle wird auf bereits bestehenden Überwachungsinstrumenten aufbauen, darunter Copernicus-Produkte und andere öffentlich oder privat verfügbare Quellen, um die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen, indem sie wissenschaftliche Erkenntnisse, einschließlich Landnutzungskarten für den Stichtag, über die weltweite Entwaldung und Waldschädigung und den damit verbundenen Handel vorlegt. Durch die Verwendung dieser Karten wird nicht automatisch sichergestellt, dass die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind. Stattdessen sind die Karten ein Instrument, das den Unternehmen bei der Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung helfen soll, beispielsweise bei der Bewertung des Entwaldungsrisikos. Die Unternehmen werden weiterhin verpflichtet sein, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

Die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung wird alle Wälder weltweit abdecken, einschließlich der europäischen Wälder, und im Einklang mit anderen laufenden Entwicklungsarbeiten im Bereich der EU-Politik, etwa im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Waldüberwachung und der Aufwertung und Verbesserung des Waldinformationssystems für Europa (FISE), entwickelt werden.

Der Hauptzweck der von der EU-Beobachtungsstelle erstellten Referenzkarten wird darin bestehen, als Grundlage für die Risikobewertung durch die Marktteilnehmer/Händler und die

zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten zu dienen. Referenzkarten werden daher folgende Merkmale aufweisen:

- **Sie sind nicht obligatorisch.** Marktteilnehmer/Händler (oder zuständige Behörden) sind nicht verpflichtet, die Referenzkarten der EU-Beobachtungsstelle als Grundlage für ihre Risikobewertung zu verwenden.
- **Sie sind nicht ausschließlich.** Marktteilnehmer und Händler (sowie die zuständigen Behörden) können andere Karten nutzen, die genauer oder detaillierter sein können als die von der Beobachtungsstelle zur Verfügung gestellten Karten. Die Verordnung enthält keine Vorgaben zu den Modalitäten der Risikobewertung. Die Beobachtungsstelle ist eines der vielen verfügbaren Instrumente und wird ein Instrument sein, das die Kommission kostenlos zur Verfügung stellt.
- **Sie sind nicht rechtsverbindlich.** Daher können von der EU-Beobachtungsstelle bereitgestellte Referenzkarten für die Risikobewertung verwendet werden. Die Tatsache, dass die angegebene Geolokalisierung zu einem Gebiet gehört, das als Wald gilt, führt jedoch nicht automatisch zum Schluss, dass die Vorschriften nicht eingehalten wurden. Andererseits kann nicht davon ausgegangen werden, dass, wenn die Geolokalisierung außerhalb eines als Waldgebiet betrachteten Gebiets liegt, die Sendung/der Rohstoff nicht kontrolliert wird (es kann Stichprobenkontrollen und möglicherweise andere Risikofaktoren geben) oder dass die Ware automatisch den Anforderungen entspricht (erstens wegen fehlender 100 %iger Genauigkeit und zweitens, weil eine entwaldungsfreie Ware nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslandes dennoch illegal sein könnte).

9.11. Wann besteht ein hohes Risiko und wie lange kann eine Aussetzung andauern?

Gemäß Artikel 17 EUDR dürfen zuständige Behörden in Situationen, in denen das Risiko von Verstößen hoch ist, unverzüglich Maßnahmen ergreifen, einschließlich einer Aussetzung. Wann besteht ein hohes Risiko und wie lange kann die Aussetzung andauern?

Die zuständigen Behörden können Situationen, in denen das Risiko von Verstößen gegen die Anforderungen der Verordnung bei relevanten Erzeugnissen hoch ist, auf der Grundlage verschiedener Umstände ermitteln, darunter Vor-Ort-Kontrollen, das Ergebnis ihrer Risikoanalyse im Rahmen ihrer risikobasierten Pläne oder durch das Informationssystem festgestellte Risiken, oder auch beispielsweise auf der Grundlage von Informationen, die sie von einer anderen zuständigen Behörde erhalten, oder auf der Grundlage begründeter Bedenken. In solchen Fällen können die zuständigen Behörden einstweilige Maßnahmen nach Artikel 23 der Verordnung ergreifen, einschließlich der Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung des Erzeugnisses auf dem Markt. Diese Aussetzung sollte binnen drei Arbeitstagen bzw. bei verderblichen Erzeugnissen binnen 72 Stunden enden. Die zuständige Behörde kann jedoch auf der Grundlage der in diesem Zeitraum durchgeführten Kontrollen zu dem Schluss kommen, dass die Aussetzung um zusätzliche Zeiträume von drei Tagen verlängert werden sollte, um festzustellen, ob das Erzeugnis der Verordnung entspricht.

9.12. Welche Verbindungen gibt es zwischen der Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU?

Die Ziele der Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ergänzen sich, da beide das übergeordnete Ziel haben, den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt zu bekämpfen. Rohstoffe und Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich beider Rechtsakte fallen, unterliegen den Anforderungen für den allgemeinen Marktzugang gemäß der Verordnung und können möglicherweise als erneuerbare Energiequellen gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gelten. Diese Anforderungen sind miteinander vereinbar und verstärken sich gegenseitig. Im Fall der Zertifizierungssysteme für geringe Risiken indirekter Landnutzungsänderungen (ILUC) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 können diese Zertifizierungssysteme auch von Marktteilnehmern und Händlern im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichtregelungen verwendet werden, um die laut der Verordnung erforderlichen Informationen einzuholen, damit einige der Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit und Information gemäß Artikel 9 der Verordnung erfüllt werden. Wie bei jedem anderen Zertifizierungssystem berührt ihre Verwendung nicht die rechtliche Verantwortung und die Pflichten der Marktteilnehmer und Händler gemäß der Verordnung, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen.

°°°°

10. Sanktionen

10.1. Was bedeutet es, dass die von den EU-Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt lassen? (NEU)

Die EU-Mitgliedstaaten müssen den nationalen Sanktionsrahmen festlegen, der mindestens die in Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung aufgeführten Sanktionen umfassen sollte. Die Höhe und Art der Sanktionen dürfen nicht im Widerspruch zur Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt stehen. Die Bestimmungen der Richtlinie unterliegen dem nachfolgenden Recht.

10.2. Wie hoch ist die Geldstrafe oder Geldbuße? (NEU)

Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, die Sanktionen, einschließlich der Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße, festzulegen. Bei juristischen Personen darf der Höchstbetrag der Sanktion nicht niedriger sein als 4 % des unionsweiten Gesamtumsatzes des Marktteilnehmers oder Händlers in dem Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße, berechnet anhand der Berechnung des Gesamtumsatzes für Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Der Betrag der Geldstrafe oder Geldbuße sollte gegebenenfalls erhöht werden, insbesondere bei wiederholten Verstößen. Mit den Sanktionen sollte sichergestellt werden, dass den Verantwortlichen im Einklang mit dem Grundsatz der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung wirksam die sich aus ihren Verstößen ergebenden wirtschaftlichen Vorteile entzogen werden.

10.3. Ist es in Bezug auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe Sache der EU-Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Verordnung zu entscheiden, ob die Selbstreinigung ermöglicht werden sollte? (NEU)

Abgesehen von den Anforderungen von Artikel 25 Absätze 1 und 2 EUDR steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie die Selbstreinigung erlauben wollen oder nicht. Sie müssten jedoch sicherstellen, dass eine solche Bestimmung die Wirksamkeit der Sanktionen nicht beeinträchtigt, indem sie klare Regeln für die Selbstreinigung festlegen und anwenden.

10.4. Gemäß Artikel 25 Absatz 3 EUDR „setzen die Mitgliedstaaten die Kommission von den endgültigen Entscheidungen“ und den gegen juristische Personen verhängten Sanktionen in Kenntnis. Die Kommission wird eine Liste dieser Entscheidungen auf ihrer Website veröffentlichen. Bezieht sich dies auf alle Verwaltungsentscheidungen oder Gerichtsurteile? (NEU)

Diese Bestimmung bedeutet, dass die Mitgliedstaaten die Kommission von endgültigen Entscheidungen gegen juristische Personen, d. h. Gerichtsurteile, in Kenntnis setzen sollten.

10.5. Ich habe einige kleine Bäume auf meinem Grundstück gefällt, wo ich jetzt einige Kühe halte. Ich beabsichtige, das Holz und das Fleisch der Kühe auf einem lokalen Markt in der EU zu verkaufen. Werden gegen mich Sanktionen verhängt, wenn ich die Bäume fälle? (NEU)

Für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften sind im Allgemeinen die Mitgliedstaaten verantwortlich. In der EU gehört der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, die für die Auslegung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union gelten.

Das Fällen von Bäumen kann nur dann einen Verstoß gegen die Anforderung der Entwaldungsfreiheit gemäß der Verordnung darstellen, wenn die Bäume Teil eines Waldes im Sinne der Verordnung sind. Dies ist der Fall, wenn die Bäume Teil von Flächen sind, die nicht überwiegend landwirtschaftlich oder urban genutzt werden, größer als 0,5 Hektar und mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschildung von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, bewachsen sind. Wenn eines dieser Kriterien nicht erfüllt ist, handelt es sich bei der Fläche nicht um einen Wald, und das Fällen der Bäume verstößt nicht gegen eine Bestimmung der Anforderungen an die Entwaldungsfreiheit gemäß der Verordnung.

10.6. Was tue ich, wenn ich IT-bezogene Fragen zum Informationssystem habe? (NEU)

Bitte konsultieren Sie die Website des EUDR-Informationssystems: https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/deforestation-due-diligence-registry_en